

Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2021 – 2024

Erhöhung des Stadtbezirksbudgets für den BA 24 um 50 %,
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06572 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 24 - Feldmoching-
Hasenbergl vom 16.04.2024

Stadtbezirksbudget – Finanzierung von Jubiläen und Ehrungen ehrenamtlich tätiger Personen,
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07482 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 - Schwabing-
Freimann vom 28.01.2025

Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2021 – 2024 - Erweiterung der Stadtbe-
zirksrichtlinien, Ziffer 4.2.1.8
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08038 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-
Perlach vom 31.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18145

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.10.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2021 - 2024 gemäß Auftrag aus der Vollversammlung vom 29.09.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04226)
Inhalt	Die Ergebnisse der Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2021 - 2024 sowie ein Vorschlag zur Anpassung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien werden dargestellt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Es fallen keine Kosten an.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Die Änderung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien wird beschlos- sen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Stadtbezirksbudget, Evaluierung, Evaluation, Bestellung städti- scher Leistungen
Ortsangabe	(-/-)

Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2021 - 2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18145

7 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.10.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

	Inhaltsverzeichnis	Seite
I.	Vortrag der Referentin	3
1.	Management Summary	3
2.	Quantitative Auswertung	3
2.1	Höhe des Stadtbezirksbudgets und Verteilung auf seine vier Förderbereiche	3
2.2	Zuwendungen an Dritte	4
2.3	Bestellungen städtischer Leistungen	6
2.4	Eigene Veranstaltungen der BAs	8
2.5	Förderprogramm „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“	10
3.	Zusammenfassung der quantitativen Darstellung	10
4.	Ergebnis der Erfahrungsabfrage	11
4.1	Rückmeldungen der BAs	11
4.1.1	Digitalisierung	11
4.1.2	Verfügbare Haushaltsmittel und deren Darstellung	12
4.1.3	Stadtviertelbezug	14
4.1.4	Konkurrenz Stadtbezirksbudget zu anderen städtischen Fördermöglichkeiten	15
4.1.5	Verbesserungsvorschläge bezüglich des Verfahrens	15
4.1.6	Eigene Veranstaltungen der BAs	22
4.1.7	Bestellung städtischer Leistungen	22
4.2	Rückmeldungen der Referate (zur Bestellung städtischer Leistungen)	23
4.2.1	Ablauf/Verfahren	23
4.2.2	Neuerungen Beispielkatalog	24
4.3	Weiterentwicklung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien	26

4.3.1	Verschenkungsverbot (Ziffer 4.2.6)	26
4.3.2	Investitionsmaßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Ziffer 4.2.5).....	27
4.3.3	Neue Ziffer für Anschaffungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren.....	28
4.3.4	Ergänzung der Ziffer 7.2 zu Eigenhonoraren.....	28
5.	Fazit Erfahrungsabfrage.....	28
6.	Behandlung von Anträgen eines Bezirksausschusses.....	29
6.1	Erhöhung des Stadtbezirksbudgets für den BA 24 um 50 %, BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06572 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 24 - Feldmoching-Hasenbergl vom 16.04.2024	29
6.2	Stadtbezirksbudget – Finanzierung von Jubiläen und Ehrungen ehrenamtlich tätiger Personen, BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07482 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 - Schwabing-Freimann vom 28.01.2025.....	29
6.3	Stadtbezirksbudget Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2021 – 2024 - Erweiterung der Stadtbezirksrichtlinien, Ziffer 4.2.1.8.....	29
	BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08038 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 31.07.2025.....	29
7.	Anhörung der Bezirksausschüsse	29
8.	Unterstützung durch Digitalisierung	34
9.	Klimaprüfung	34
10.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten, Behandlung in der BA- Satzungskommission	34
II.	Antrag der Referentin	35
III.	Beschluss.....	35

I. Vortrag der Referentin

1. Management Summary

Mit dem Beschluss zum Stadtbezirksbudget im Verwaltungs- und Personalausschuss am 22.09.2021 und in der Vollversammlung am 29.09.2021 (Vorlage Nr. 20-26 / V 04226) hat der Stadtrat das Direktorium beauftragt, 2025 im Stadtrat darüber zu berichten, wie sich das Stadtbezirksbudget in den Jahren 2021 - 2024 entwickelt hat. In der o.g. Beschlussvorlage wurde der Stadtrat bereits über die Entwicklung des Stadtbezirksbudgets im Zeitraum 2018 - 2020 informiert.

Nachfolgend werden nunmehr die Entwicklung des Stadtbezirksbudgets im Betrachtungszeitraum 2021 - 2024 sowie die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse dargestellt. Auf Basis dieser Rückmeldungen und der Erfahrungen des Direktoriums werden Vorschläge zur Anpassung der geltenden Förderrichtlinien gemacht.

Diese Vorlage wurde vorberatend in der BA-Satzungskommission am 06.10.25 behandelt. Da die restlichen Themen aus dieser BA-Satzungskommission bereits im VPA am 15.10.25 beschlossen werden sollen, um die neuen Rechte für die Bezirksausschüsse möglichst bald umsetzen zu können, wird auch diese Vorlage in demselben VPA eingebracht. Daher musste die Vorlage im Nachtrag angemeldet werden.

2. Quantitative Auswertung

2.1 Höhe des Stadtbezirksbudgets und Verteilung auf seine vier Förderbereiche

Das Stadtbezirksbudget wird jedes Jahr anhand der wohnberechtigten Bevölkerung Münchens des jeweiligen Vorvorjahres neu berechnet. Pro Einwohner*in Münchens werden 2,57 Euro veranschlagt. Davon werden 15 Prozent als Sockelbetrag gleichmäßig auf alle BAs verteilt. Die verbleibenden 85 Prozent richten sich nach der wohnberechtigten Bevölkerung des jeweiligen Stadtbezirks (Stadtratsbeschluss vom 25.07.2018; Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12100). Diese Berechnung ergibt bei rund 1,6 Millionen Einwohner*innen ein jährliches Stadtbezirksbudget von circa 4 Millionen Euro.

Um das Stadtbezirksbudget zu analysieren, müssen seine vier verschiedenen Förderbereiche berücksichtigt werden. Um Mittel aus dem Stadtbezirksbudget abzurufen, stehen den BAs folgende Förderbereiche zur Auswahl, die in § 10 Abs. 1 BA-Satzung abschließend genannt sind:

1. Zuwendungen an Dritte
2. Bestellung städtischer Leistungen
3. Eigene Veranstaltungen der BAs
4. Förderprogramm des Planungsreferats „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“

Um die quantitativen Unterschiede der vier Bereiche darzustellen, soll im Folgenden das jährliche Stadtbezirksbudget aller 25 BAs und seine Abflüsse in den jeweiligen Bereichen abgebildet werden. In der vergangenen Evaluierung wurden die Jahre 2018 bis 2020 analysiert. Dieser Zeitraum wird in einigen der nachfolgenden Statistiken erneut aufgeführt, um die Entwicklung des Stadtbezirksbudgets in seiner Gesamtheit seit dem letzten Bericht im Jahr 2021 darzustellen, so z.B. auch in Tabelle 1. An mancher Stelle wird ebenso erneut das Jahr 2017 zum Vergleich herangezogen, da dies das letzte Jahr des „alten BA-Budgets“ ist und man so den

Verlauf seit der Änderung des Stadtbezirksbudgets abbilden kann.

Wichtig für die Einordnung der Daten in Tabelle 1 ist, dass, während es für Zuwendungen an Dritte und Bestellungen städtischer Leistungen keine finanzielle Höchstgrenze innerhalb des Stadtbezirksbudgets gibt, für eigene Veranstaltungen der BAs eine Deckelung von 9 Prozent des jeweiligen Jahresbudgets besteht. Das Förderprogramm des Referates für Stadtplanung und Bauordnung verfügt wiederrum jährlich über ein Budget von 30.000 Euro, wobei pro BA höchstens 10.000 Euro im Jahr abgerufen werden dürfen.

Der Rückgang des Stadtbezirksbudgets von 2018 zu 2019 ist durch eine Bereinigung der Daten im Melderegister bedingt. In den Jahren 2020 bis einschließlich 2024 wurde das Stadtbezirksbudget aufgrund der stadtweiten Einsparvorgaben jeweils um einen einstelligen Prozentsatz entsprechend den allgemeinen Haushaltskürzungen des Stadtrats für die Stadtverwaltung gekürzt¹.

Tabelle 1: Verteilung Stadtbezirksbudget Förderbereiche

	Stadtbezirksbudget gesamt	Zuwendungen an Dritte	Bestellung städtischer Leistungen	Eigene Veranstaltungen	Förderprogramm	Verfügbare nicht verbrauchte Mittel Jahresende
2018	4.048.000	2.035.200	33.098	112.970	8.295	2.019.061
2019	3.994.900	3.163.137	205.030	124.068	8.660	814.912
2020	3.772.258	3.201.493	417.437	95.039	17.816	226.546
2021	3.823.023	3.076.541	382.385	72.922	21.958	138.919
2022	3.814.739	3.444.012	288.751	105.661	22.039	12.309
2023	3.897.690	3.361.134	253.419	154.010	7.300	7.100
2024	3.890.527	3.043.032 ²	189.774	116.432	9.595	79.059

Zuwendungen an Dritte machen seit jeher mit Abstand den Großteil der Förderung im Bereich des Stadtbezirksbudgets aus, gefolgt von Bestellungen städtischer Leistungen und der Durchführung eigener Veranstaltungen. Das Förderprogramm des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist der Bereich mit dem geringsten Anteil. Dies lässt sich unter anderem mit der begrenzten Budgethöhe des Förderprogramms erklären.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden von den Bezirksausschüssen gut ausgeschöpft. So wurden beispielsweise im Jahr 2024 lediglich rund 2 % des gesamten Stadtbezirksbudgets nicht verbraucht. Die verfügbaren nicht verbrauchten Mittel zum Jahresende ergeben sich, nachdem der tatsächliche Mittelabfluss sowie die beschlossenen, noch nicht abgerufenen Mittel vom Stadtbezirksbudget abgezogen wurden.

2.2 Zuwendungen an Dritte

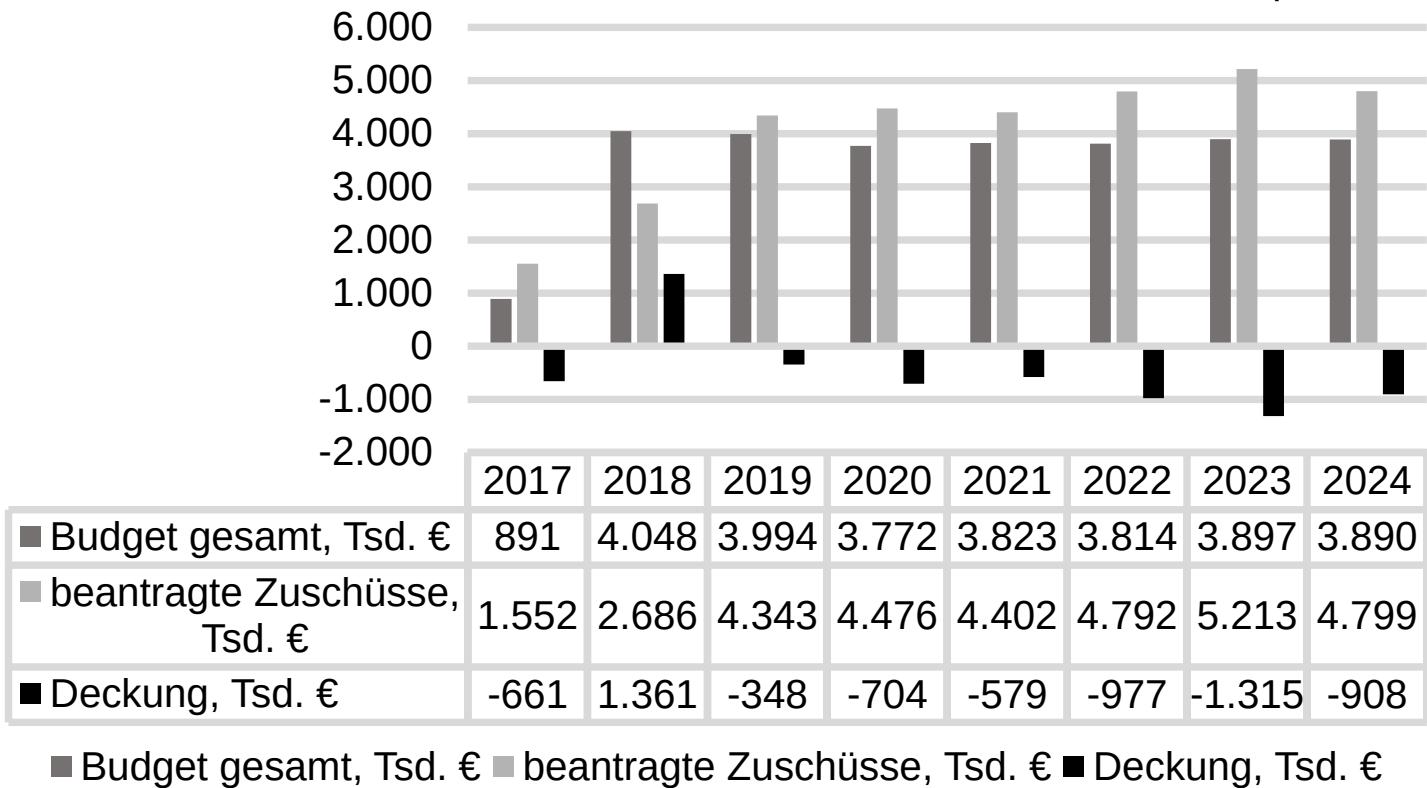
Bürger*innen können laufend einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Stadtbezirksbudget im Direktorium einreichen. Die Nachfrage beim Stadtbezirksbudget und dessen Beliebtheit innerhalb der Bevölkerung Münchens wird anhand der folgenden Graphik 1 deutlich. Außer im Jahr 2018 übersteigt das Volumen der beantragten Zuwendungen durch Dritte, wie Vereine, Initiativen oder natürliche Personen das tatsächlich zur Verfügung stehende

¹ Konsolidierungsbeitrag 2020 6,05 %
Konsolidierungsbeitrag 2021 6,5 %
Konsolidierungsbeitrag 2022 6,85 %
Konsolidierungsbeitrag 2023 4,83 %
Konsolidierungsbeitrag 2024 6,49 %

² Ausgezahlte Mittel für Zuwendungen an Dritte mit Bezug zum Haushaltsjahr 2024; Stand 03/2025.

de Budget deutlich – in den vergangenen drei Jahren sogar jeweils um circa 1 Million Euro. Dadurch müssen die BAs sorgfältig abwägen, welche Projektvorhaben eine Zuwendung erhalten.

Graphik 1

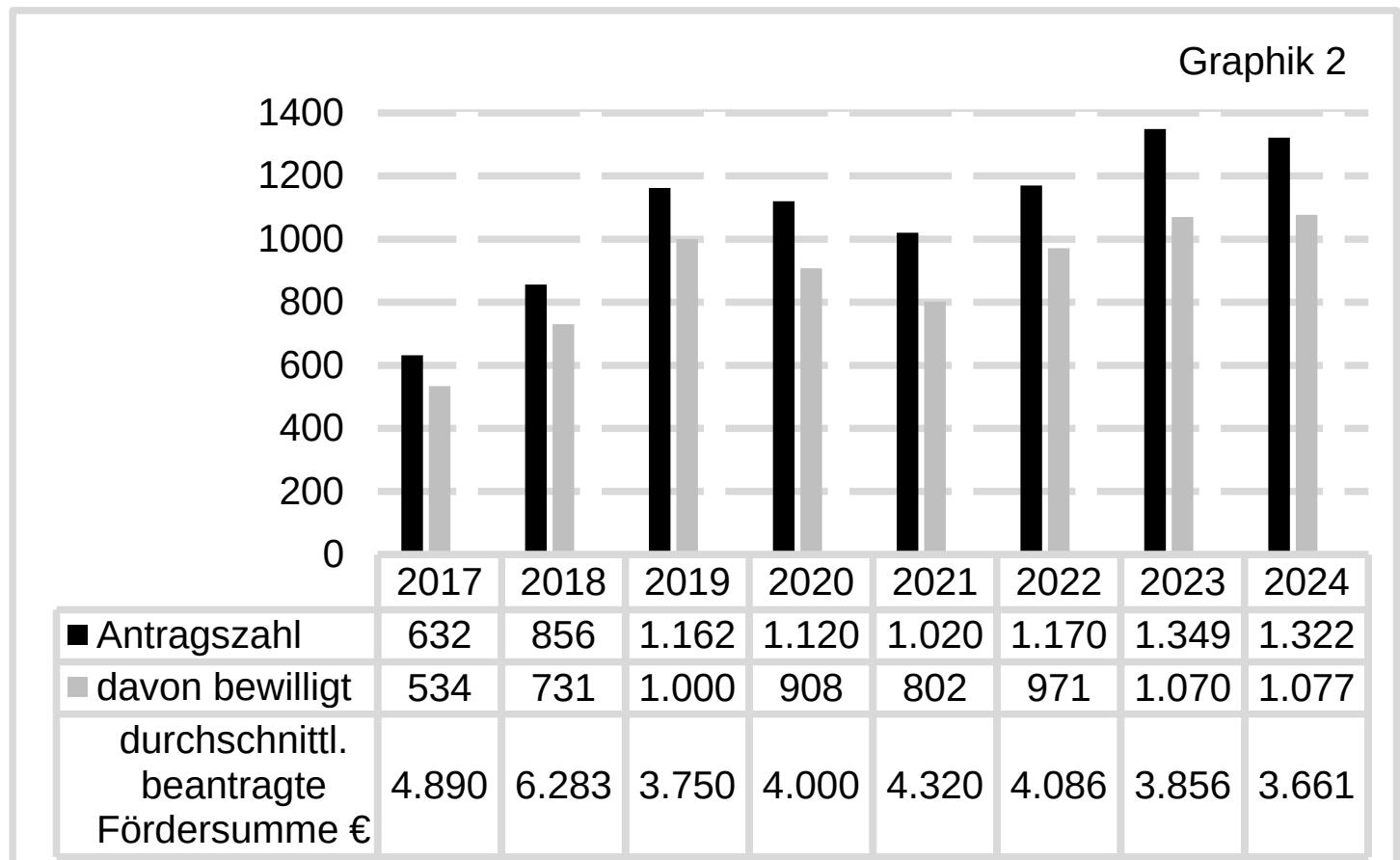


ten, welchen Maßnahmen eine Teilförderung zugesagt wird und welche Projektvorhaben im Gesamten abgelehnt werden müssen.

Antragszahlen

Die große Beliebtheit lässt sich ebenso feststellen, wenn man die Antragszahlen in Graphik 2 betrachtet. Im letzten Jahr des „alten“ BA-Budgets 2017 lag die Zahl der Anträge bei 632. Demgegenüber haben sich die Antragszahlen im Stadtbezirksbudget mittlerweile mehr als verdoppelt. 2023 wurde mit 1.349 Anträgen ein Höchststand, und im vergangenen Jahr mit 1.322 Anträgen ein ähnlicher Wert erreicht. Gegenüber dem Höchststand des letzten Evaluierungszeitraums 2018 - 2021, der 2019 mit 1.162 Anträgen erreicht wurde, bedeutet dies eine nochmalige Steigerung der Antragszahlen um 16 %. Der leichte Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 ist der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen für Gemeinschaftsprojekte geschuldet.

Der große Erfolg des Stadtbezirksbudgets bei der Förderung von Maßnahmen Dritter, die das Gemeinschaftsleben in den Stadtbezirken fördern und bereichern, wird ebenso deutlich, wenn man die Anzahl der bewilligten Zuschussanträge betrachtet. Diese lag in den Jahren 2023 und 2024 jeweils bei fast 1.100 bewilligten Zuwendungen. Damit werden stadtweit jedes Jahr im Durchschnitt täglich drei Projekte aus der Bürgerschaft durch das Stadtbezirksbudget ermöglicht.



Die beantragten Fördersummen reichen von Kleinstbeträgen von beispielsweise circa 80 Euro für Nikolaussäckchen für Grundschulkinder bis zu Höchstbeträgen von z.B. 39.000 Euro für ein großes Sommerfest im Stadtbezirk. Im Durchschnitt liegt die beantragte Fördersumme je Maßnahme der letzten vier Jahre bei knapp 4.000 Euro.

2.3 Bestellungen städtischer Leistungen

Durch die Bestellung einer städtischen Leistung können die BAs eigenständig Maßnahmen bei der Stadtverwaltung in Auftrag geben, die aus ihrer Sicht von Bedeutung für die Entwicklung des Stadtbezirkes sind.

Die Unterscheidung zwischen beantragten Leistungen und tatsächlich bestellten Leistungen ist sinnvoll, da natürlich nicht jede beantragte Leistung seitens der Verwaltung auch tatsächlich umgesetzt werden kann oder letztendlich seitens des BAs, nach Kenntnis der Rahmenbedingungen und Kosten, auch wirklich bestellt wird. Nach Beantragung einer Leistung muss das zuständige Referat prüfen, ob und unter welchen (finanziellen) Bedingungen, eine Leistung möglich ist. Die tatsächlich bestellten Leistungen in Zeile 3 der Tabelle 2 wurden durch das Fachreferat positiv geprüft und vom BA als verbindliche Bestellung bestätigt.

Die Umsetzungsquote, also der Anteil der tatsächlich bestellten Leistungen im Verhältnis zu den beantragten Leistungen, der letzten beiden Jahre ist mit 71 Prozent (2023) und 76 Prozent (2024) sehr hoch und zeigt, dass das Zusammenspiel BA und Fachreferat mittlerweile gut funktioniert. 2023 wurden vermehrt städtische Leistungen bestellt, was der Bestellung von TOPO-Boxen (Messgeräte für Verkehrszählungen) geschuldet ist, eine Leistung, die im Laufe des Jahres 2022 erstmals angeboten werden konnte. Hier kam es zu 18 Bestellungen, wovon am Ende 15 TOPO-Boxen aufgestellt wurden.

Tabelle 2: beantragte und bestellte städtische Leistungen

	2021	2022	2023	2024 ³
Beantragte Leistungen	64	61	79	37
Bestellte Leistungen	26	30	56	28
Umsetzungsquote	41%	49%	71%	76%

Verteilung der Leistungen auf die Referate

Die Verteilung der städtischen Leistungen auf die einzelnen Referate zeigt, dass in allen Jahren mit Abstand die meisten Leistungen beim Baureferat bestellt worden sind. Dies ist wenig überraschend, da vom Baureferat schlicht die meisten, für die niederschwellige Entwicklung eines Stadtbezirks relevanten Leistungen angeboten werden. Als Beispiele können hier das Aufstellen von Tischtennisplatten oder Sitzbänken, die Bereitstellung zusätzlicher Ausstattung für Kinderspielplätze oder die Aufwertung von Grünflächen genannt werden. Seit Sommer 2023 können die BAs auch sog. Dialog-Displays (Geräte zur dynamischen Geschwindigkeitsanzeige) beim Baureferat für ihre Stadtbezirke bestellen. Bis 2024 wurden allein 21 dieser Geräte bestellt.

Beim Sozialreferat werden vor allem Ferien- und Familienpässe für Kinder aus finanziell bedürftigen Familien bestellt. Die BAs geben diese zur Ausgabe an soziale Einrichtungen in ihren Stadtbezirken weiter.

Beim Mobilitätsreferat wurden bisher ausschließlich die o.g. TOPO-Boxen bestellt.

Beim Kommunalreferat wurden insbesondere Straßennamenerläuterungsschilder bestellt, die in Zusammenarbeit mit dem Baureferat an Straßenschildern angebracht werden und weitere Informationen zu dem jeweiligen Straßennamen bereithalten.

Die Kategorie „Sonstige“ (Sonst) fasst Bestellungen beim Direktorium, Kreisverwaltungsreferat, Referat für Bildung und Sport und Referat für Klima- und Umweltschutz zusammen, wie beispielsweise die Aufstellung eines Schaukastens (DIR), oder der Umbau einer Vereinsumkleide (RBS).

Tabelle 3: Umgesetzte städtische Leistungen nach Referat

	BAU	SOZ	MOR	KOM	Sonst
2021	22	1	0	3	0

³ Stand März 2025. Die Werte für die bestellten Leistungen 2024 sind vorläufig, da noch Rückmeldungen der Referate zu 5 beantragten Leistungen und damit die entsprechenden BA-Beschlüsse ausstehen.

2022	11	9	1	6	3
2023	31	5	16	2	2
2024	14	9	2	1	2
Insg.	78	24	19	12	7

2.4 Eigene Veranstaltungen der BAs

Den Bezirksausschüssen stehen jährlich maximal 9 Prozent ihres Jahresbudgets für die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Verfügung.

In Summe standen den BAs im Zeitraum 2021 bis 2024 mit jeweils 9 Prozent des Stadtbezirksbudgets jährlich über 350.000 Euro für eigene Veranstaltungen zur Verfügung. Da diese Summe auch für die anderen drei Förderbereiche ausgegeben werden kann, steht dieser Betrag optional für eigene Veranstaltungen zur Verfügung. Auch hier gilt, dass die BAs frei entscheiden können, wie und für was sie ihr Stadtbezirksbudget einsetzen.

In den vergangenen vier Jahren ist ein Anstieg an eigenen Veranstaltungen zu beobachten. Dieser Anstieg ist damit zu erklären, dass durch die Einschränkungen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 - 2022 deutlich weniger eigene Veranstaltungen durchgeführt wurden. In den Jahren 2023 und 2024 hat sich das Niveau wieder bei rund 50 eigenen Veranstaltungen stabilisiert, was in etwa dem Niveau des Jahres 2019 vor der Corona-Pandemie entspricht. Der maximale Anteil des Stadtbezirksbudgets für eigene Veranstaltungen wurde ab 2021 mit Beschluss vom 27.05.2020 von 6 auf 9 Prozent erhöht (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00470). Mit einer Ausschöpfungsquote von 42 Prozent im Jahr 2024 zeigen die Zahlen, dass die 9 Prozent der Stadtbezirksbudgets für die Durchführung eigener Veranstaltungen insgesamt ausreichen.

Tabelle 4: Nutzung der (6 bzw.) 9 % für eigene Veranstaltungen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	37	48	32	27	39	56	53
Anteil am Budget	6 %	6 %	6 %	9 %	9 %	9 %	9 %
Summe verfügbar €	180.000	239.694	242.070	340.428	368.574	350.792	350.147
Summe beschlossen €	112.970	124.068	95.039	62.069	95.761	145.510	148.041
Ausschöpfungsquote %	63	52	39	18	26	41	42

Wie Tabelle 5 zeigt, machen die BAs von der Möglichkeit, eigene Veranstaltungen durchzuführen, jedoch unterschiedlich oft Gebrauch. Während manche BAs kaum eigene Veranstaltungen durchführen, werden von anderen BAs beispielsweise Einweihungsfeiern, Bürgerfeste, Lesungen oder Jahresempfänge organisiert.

Tabelle 5: Anzahl eigener Veranstaltungen je BA

	2021	2022	2023	2024	Gesamt
BA 1	0	3	1	1	5
BA 2	1	3	3	3	10
BA 3	1	1	3	2	7
BA 4	1	1	2	4	8
BA 5	1	3	1	3	8
BA 6	2	0	2	1	5

BA 7	0	1	1	3	5
BA 8	0	0	3	2	5
BA 9	4	6	11	10	31
BA 10	3	1	2	1	7
BA 11	0	0	3	1	4
BA 12	0	0	0	0	0
BA 13	0	0	0	0	0
BA 14	1	2	1	1	5
BA 15	1	4	1	2	8
BA 16	0	0	0	0	0
BA 17	1	2	2	3	8
BA 18	1	2	2	3	8
BA 19	1	0	4	1	6
BA 20	2	2	3	2	9
BA 21	1	2	3	5	11
BA 22	0	1	1	0	2
BA 23	1	1	4	2	8
BA 24	0	1	0	1	2
BA 25	5	3	3	2	13
Insg.	27	39	56	53	175

Zum Abschluss der quantitativen Darstellung sind in der nachfolgenden Tabelle 6 noch einige Kennzahlen für die Jahre 2023 und 2024 auf die Stadtbezirke heruntergebrochen. Als Bezugspunkt wurde das jeweilige Stadtbezirksbudget des Jahres 2023 ausgewählt. Da das Stadtbezirksbudget 2024 etwas höher ausfällt als das des Jahres 2023, gleichzeitig aber einem höheren Konsolidierungsbeitrag ausgesetzt war, liegt insgesamt eine annähernde Übereinstimmung der verfügbaren Mittel und somit eine Vergleichbarkeit beider Jahre vor.

Auch in der Einzelbetrachtung zeigt sich hier die hohe Akzeptanz des Stadtbezirksbudgets in den jeweiligen Stadtbezirken in Form der hohen Antragzahlen und der beantragten Gelder, die in Summe die zur Verfügung stehenden Mittel z.T. deutlich überschreiten und damit eine entsprechende Priorisierung und Schwerpunktsetzung von Seiten der Bezirksausschüsse bei der Zuschussgewährung notwendig machen.

Tabelle 6: Antragszahlen / Auslastung der Stadtbezirksbudgets je BA

	Verfügbares Budget BA 2023	Eingegangene Anträge 2023	Summe beantragter Gelder 2023	Auslastung 2023	Eingegangene Anträge 2024	Summe beantragter Gelder 2024	Auslastung 2024
BA 01	68.598	46	149.308	218%	34	93.391	136%
BA 02	132.833	63	295.758	223%	75	228.983	172%
BA 03	134.878	63	183.382	136%	64	189.505	141%
BA 04	170.019	58	201.728	119%	54	168.637	99%
BA 05	156.880	71	234.478	149%	62	217.496	139%
BA 06	109.747	68	249.682	228%	53	146.602	134%
BA 07	151.264	53	164.468	109%	47	140.496	93%
BA 08	84.707	40	148.820	176%	40	152.285	180%
BA 09	234.754	88	293.999	125%	106	427.403	182%
BA 10	139.396	45	183.805	132%	36	107.197	77%
BA 11	184.326	65	234.218	127%	54	190.329	103%

BA 12	190.088	71	285.539	150%	76	265.283	140%
BA 13	219.659	69	314.326	143%	55	201.136	92%
BA 14	122.017	39	147.767	121%	46	145.276	119%
BA 15	180.611	64	313.313	173%	69	231.547	128%
BA 16	271.993	68	277.739	102%	69	239.407	88%
BA 17	136.457	51	178.130	131%	49	172.092	126%
BA 18	135.656	42	202.434	149%	34	151.692	112%
BA 19	232.619	51	218.214	94%	64	283.410	122%
BA 20	129.403	37	98.315	76%	49	132.720	103%
BA 21	188.233	51	156.992	83%	59	219.801	117%
BA 22	131.907	35	140.833	107%	30	99.410	75%
BA 23	96.052	26	134.615	140%	16	89.298	93%
BA 24	153.837	57	232.938	151%	44	210.413	137%
BA 25	141.758	35	144.998	102%	37	150.151	106%

2.5 Förderprogramm „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“

Das Förderprogramm „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt“ liegt in der Zuständigkeit des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, das am 27.05.2025 folgenden Textbeitrag übermittelt hat:

„Das Programm unterstützt das Engagement sowohl von Bezirksausschüssen als auch von Bürger*innen in Zusammenarbeit mit Vereinen und Initiativen für kleine stadtteilbezogene Beteiligungsprojekte, in denen Themen der Stadt(teil)entwicklung im Dialog bearbeitet werden. Insgesamt stehen jährlich 30.000 € zur Verfügung, wobei die Bezirksausschüsse einen Zu- schuss aus ihrem Stadtbezirksbudget in der Höhe von mindestens 25% der jeweiligen Projektsumme beschließen müssen. Das Förderprogramm wird auch von den Bezirksausschüssen selbst rege genutzt, um eigene Beteiligungsprojekte zu realisieren.“

Die enge Verzahnung des Förderprogramms zwischen Zivilgesellschaft, Bezirksausschüssen und Verwaltung ist eine Besonderheit in der Münchener Förderlandschaft. Sie trägt besonders zum Gelingen und zur Nachhaltigkeit der Projekte bei, da Informationsfluss, Unterstützung und Vernetzung strukturell verankert sind. Die Projekte sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt und fördern maßgeblich den Austausch zur Stadtentwicklung und die Beteiligungskultur in den Münchener Vierteln.“

3. Zusammenfassung der quantitativen Darstellung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich das Stadtbezirksbudget auch im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2024 weiterhin sehr großer Beliebtheit erfreut, was insbesondere die konstant hohe Zahl der Anträge aus der Bürgerschaft, genauso wie die insgesamt sehr hohe Auslastungsquote belegen. Ein besonderer Stellenwert kommt dabei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte zu. Hier kann die große Nachfrage in den meisten Stadtbezirken nicht durch das vorhandene Budget der BAAs gedeckt werden. Auch die Bestellung städtischer Leistungen und die Durchführung eigener Veranstaltungen sind etabliert und werden von der Mehrheit der Bezirksausschüsse regelmäßig genutzt. Insbesondere einzelne Leistungen, die nur als städtische Leistungen umgesetzt werden können (z.B. Ferien- und Familienpässe, Sitzgelegenheiten) werden wiederholt bestellt. Dies zeigt, dass die Aufwertung des Bereichs der städtischen Leistungen mit Einführung des Stadtbezirksbudgets sinnvoll war, um dem Bedarf in dieser Richtung zu begegnen.

4. Ergebnis der Erfahrungsabfrage

Von großer Bedeutung für die Evaluierung des Stadtbezirksbudgets sind die Erfahrungen der Bezirksausschüsse, die nach der formellen Prüfung der Verwaltung über die Budgetvergabe entscheiden, in direktem Kontakt mit den Antragsteller*innen stehen und die Wirkung der Projekte in ihren Vierteln erleben. Aus diesem Grund wurden alle Bezirksausschüsse im Herbst 2024 gebeten, dem Direktorium ihre Erfahrungen, Anregungen und Kritikpunkte zum Stadtbezirksbudget mitzuteilen. Diese Rückmeldungen werden in diesem Kapitel thematisch sortiert und ausgewertet.

Für den Bereich der städtischen Leistungen, die die BAs bei den Fachreferaten bestellen können, wurden zusätzlich alle Referate um Mitteilung ihrer Erfahrungen bezüglich des Bestellverfahrens gebeten (s. Kapitel 4.2.1). Ebenso wurden die Referate gebeten, die für städtische Leistungen bestehende Beispielliste durchzusehen und ggf. zu aktualisieren (s. Kapitel 4.2.2). Die Anregungen der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten im Direktorium fließen in Kapitel 4.3 ein.

4.1 Rückmeldungen der BAs

Einleitend ist auszuführen, dass das allgemeine Stimmungsbild bei allen BAs als insgesamt zufrieden beschrieben werden kann. Von den 25 BAs haben sich 13 BAs (2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16, 22, 23, 24) u.a. ausdrücklich positiv zum Stadtbezirksbudget geäußert. Weitere 10 BAs (1, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 21, 25) haben Verbesserungen angeregt, sich aber nicht klar positiv oder negativ positioniert. Der BA 14 hat die Abfrage zur Kenntnis genommen, der BA 19 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Exemplarisch für die positive Grundstimmung unter den BAs sollen die Rückmeldungen des BA 5 und BA 8 zitiert werden:

„[...] Das Stadtbezirksbudget trägt auf Grund eines niederschwelligen und relativ unbürokratischen Verfahrens sowie der gezielt zu vergebenen Mittel zu einer Aktivierung des kulturellen und sozialen Lebens im Viertel bei. Wir empfinden das Stadtbezirksbudget als sehr wertvolles Instrument zur Förderung der lokalen Stadtbezirksentwicklung. [...]“ (BA 5)

„[...] Darüber hinaus ist das Stadtbezirksbudget ein Erfolgsmodell und in den Stadtbezirken als Zuschussmöglichkeit für vielfältige Aktivitäten, Anschaffungen und Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen nicht mehr wegzudenken.“ (BA 8)

4.1.1 Digitalisierung

Wie schon bei der ersten Evaluierung regten mehrere BAs (2, 9 und 21) eine weitere Digitalisierung der Vorgänge rund um das Stadtbezirksbudget an. Der BA 2 hat sich dahingehend geäußert, dass sich die Antragstellenden elektronische Wege zur Antragstellung und Abwicklung der Abrechnung wünschen. Der BA 9 spricht sich ebenso für digitale Verfahren rund um das Stadtbezirksbudget aus und verweist auf die positiven Effekte für BAs und Verwaltung, wenn Budgetstände oder Bearbeitungsstatus digital erfasst und verfolgt werden können. Auch der BA 21 spricht sich erneut für eine weitergehende Digitalisierung aus, und erhofft sich dadurch eine Vereinfachung der Prozesse.

Aus Sicht der Verwaltung ist zur Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets Folgendes auszuführen:

Die Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets wurde erstmals im Jahr 2019 für das Jahr 2020 als IT-Projekt angemeldet. Aufgrund der begrenzten stadtweit zur Verfügung stehenden Kapazitäten für entsprechende Projekte konnte das Projekt „Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets“ erst im Herbst 2023 begonnen werden.

Bis Ende des Jahres 2023 wurden ein umfangreiches Fachkonzept sowie ein Umsetzungsvorschlag erstellt. Leider musste das Projekt kurz vor Beginn der praktischen Umsetzung aufgrund der allgemeinen Haushaltslage im Frühjahr 2024 vom IT-Referat bis auf weiteres ausgesetzt werden. Nichtsdestotrotz arbeitet das Direktorium daran, unabhängig von diesem übergeordneten IT-Projekt, einzelne digitale Komponenten bereits zur Umsetzung zu bringen. Auf das genannte Fachkonzept kann hierbei aufgebaut werden. In diesem Zusammenhang wurde Ende 2023 bereits eine rein digitale Antragseinreichung per E-Mail ermöglicht, womit den Anregungen der BAs 2 und 9 entsprochen werden kann. Auch die Abrechnungsunterlagen können seitdem von den Bürger*innen digital eingereicht werden.

Für die Antragssachbearbeitung wurde zudem im Herbst 2024 die E-Akte im Bereich des Stadtbezirksbudgets erfolgreich eingeführt. Somit konnte ein großer Schritt vom „papierlastigen“ zum papierlosen, digitalen Arbeiten bereits gemacht werden.

Aufgrund der Einführung der o.g. digitalen Elemente (digitale Einreichung der Anträge und Abrechnungsunterlagen, Einführung der E-Akte) konnte bereits eine Verbesserung des Service für Bürger*innen und eine wesentliche Beschleunigung der Verwaltungsprozesse erreicht werden, die im Ergebnis zu einer schnelleren Bearbeitung der eingehenden Anträge und Vorlage an die Bezirksausschüsse sowie im Fall der positiven Beschlussfassung zu einer beschleunigten Ausreichung der Fördergelder geführt hat.

4.1.2 Verfügbare Haushaltsmittel und deren Darstellung

Bereits im Rahmen der Abfrage im Jahr 2021 wurde von einigen Bezirksausschüssen der Wunsch geäußert, nicht verbrauchte Mittel des Stadtbezirksbudgets über ein Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung zu stellen. Auch in der aktuellen Abfrage haben die BAs 2, 7, 21 und 23 darum gebeten, dass eine dauerhafte bzw. weitergehende Übertragbarkeit der Mittel eingerichtet werden soll, da eine einmalige Bereitstellung von nicht verbrauchten Mitteln im Folgejahr insoweit nicht ausreichend sei.

Der BA 7 hat diesbezüglich ein aktuelles Beispiel in seiner Rückmeldung eingebracht. In diesem spricht er den Buchungsmodus beim Stadtbezirksbudget an, der bei einer Betrachtung eines Dreijahreszeitraumes mögliche unverbrauchte Mittel des ersten Jahres unberücksichtigt lässt.

Zu dem Thema Übertragbarkeit hat sich die Stadtkämmerei zuletzt mit Stellungnahme vom 08.12.2023 geäußert. Die entsprechenden Ausführungen besitzen unverändert Gültigkeit: „Grundsätzlich handelt es sich bei den Mitteln für die Bezirksausschüsse um ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, d.h. um sog. konsumtive Mittel. Gem. § 21 Abs. 2 KommHV-Doppik können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Dabei bleiben die Ansätze jedoch längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.“

Unter Berücksichtigung der o.a. gesetzlichen Vorgabe der KommHV-Doppik hat der Stadtrat mit Beschluss vom 25.04.2018 hinsichtlich der Regelungen zum Haushaltsvollzug der Landeshauptstadt München festgelegt, dass im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit generell keine konsumtiven Haushaltsreste gebildet werden. Dies wurde auch im Rahmen der Beschlüsse über die Einführung und Erweiterung des Stadtbezirksbudgets entsprechend aufgezeigt (siehe Stadtratsvorlagen Nr. 14-20 / V 08072 vom 26.07.2017 und Nr. 14-20 / V 12100 vom 11.07.2018). Ihre Anfrage ist im Kontext der besagten Beschlussvorlagen und der damit zusammenhängenden rechtlichen Vorgaben zu bewerten. In erster Linie ist hierbei der Haushaltssatz der Jährlichkeit und Jährigkeit zu benennen. Dieser besagt, dass das Haushaltsjahr das Kalenderjahr ist und die Veranschlagungen im Haushaltsplan grundsätzlich

nur für die Dauer von einem Jahr gültig sind (Art 63 Abs. 4 GO). Zudem gibt der Haushaltsgundsatz der Wahrheit und Klarheit u.a. vor, dass die jeweiligen Finanzvorgänge im Haushalt klar aufgezeigt und nachvollzogen werden können. Insofern stehen buchungstechnische Vorgänge, die Auszahlungen im laufenden Jahr beinhalten und keine Belastungen für das laufende Jahresbudget des Bezirksausschusses darstellen würden, im Widerspruch zu den aufgezeigten Haushaltsgundsätzen. Daneben gilt es zusätzlich, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu beachten. Bezugnehmend auf die besagten Grundsätze sind in Bezug auf den hier zugrunde liegenden Sachverhalt vor allem der Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit und der Grundsatz der Vollständigkeit einschlägig. Diese beinhalten folgende Regelungen /Vorgaben:

- Der Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit zielt darauf ab, dass alle Geschäftsvorfälle rechnerisch und sachlich richtig aufgezeichnet werden müssen.
- Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit besagt, dass alle Geschäftsvorfälle chronologisch und zeitnah verbucht werden müssen.
- Der Grundsatz der Vollständigkeit gibt vor, dass alle Aufzeichnungen richtig, vollständig, geordnet und zeitgerecht vorgenommen werden müssen.

In Anbetracht der dargelegten haushaltrechtlichen und buchführungstechnischen Regelungen und Vorgaben bestehen daher aus unserer Sicht im aktuell praktizierten Verfahren - auch wenn der von Ihnen skizzierte Sachverhalt [skizziertes Beispiel BA 7] durchaus nachvollziehbar ist - keine Möglichkeiten, Ihrem Anliegen nachzukommen. Aufgrund der gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben können weder die Mittel aus Vorvorjahren zur Verfügung gestellt noch buchungstechnische Anpassungen bzw. Verschiebungen vorgenommen werden.“

Aus den o.g. Ausführungen der Stadtkämmerei wird deutlich, dass dem Anliegen der BAs nach einer noch umfangreicheren Übertragung nicht verbrauchter Mittel, z.B. über mehrere Jahre hinweg, aus haushaltrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Mehrere Bezirksausschüsse haben ferner darum gebeten, über die bisher bereits bestehenden Informationen hinaus (aktuelle Ausführungen in den Beschlussvorlagen, individuelle Nachfrage im Bereich des Stadtbezirksbudget) eine turnusmäßige Übersicht über die noch vorhandenen Mittel zu erhalten, um eine sachgerechte Entscheidung über die anstehenden Förderanträge treffen zu können (BA 2, 7, 9, 11, 13, 16, 18, 20, 25).

Diesem Wunsch ist das Direktorium bereits nachgekommen und stellt seit diesem Jahr quartalsweise Übersichtslisten für die BAs zur Verfügung, aus denen die für das aktuelle Jahr eingegangenen Zuschussanträge, deren Bearbeitungsstand und die Budgetstände hervorgehen. Zudem erhalten die Bezirksausschüsse zu Beginn des neuen Förderjahrs eine Übersicht, die die ggf. nicht verbrauchten Mittel des Vorjahres nennt, die bei Bedarf wieder zur Verfügung gestellt werden können.

Kritisiert wurden von den BAs 5, 8, 9, 12, 15, 24 die Kürzungen des Stadtbezirksbudgets im Rahmen der stadtweiten Konsolidierungsmaßnahmen.

Andere Bezirksausschüsse (BA 2, 9, 24) fordern ein höheres Budget bzw. eine Überprüfung der Berechnungsgrundlage hinsichtlich des relativen Antragsaufkommens (BA 1).

Der BA 24 fordert in seinem Antrag Nr. 20-26 / B 06572 eine Erhöhung seines Stadtbezirksbudgets um 50 Prozent, um den steigenden Zuschussanträgen gerecht zu werden. Dazu fordert er eine Rücknahme der Kürzungen der Jahre 2020 und 2022 sowie die Einführung eines Inflationsausgleichs. Begründet wird der Antrag damit, dass sich für die kommenden Jahre ein

deutlicher Mehrbedarf abzeichne. Zunehmend würden Anträge an den BA gestellt, die früher von anderen Geldgebern finanziert wurden. Aufgrund der Begrenztheit der Mittel müsse bei der Förderung verstärkt ausgewählt und Schwerpunkte gesetzt werden, dies bringe schwierige Diskussionen im BA mit sich. Einzelne Gruppen von Antragssteller*innen fühlten sich nicht ausreichend berücksichtigt. Um den abzusehenden Mehrbedarf zu decken, sei daher eine deutliche Erhöhung des Budgets notwendig.

Auch wenn der Wunsch der BAs nach höheren Budgets nachvollziehbar ist, stehen diesem die finanziellen Zwänge der Landeshauptstadt München entgegen, die sich aus der schwierigen Haushaltsslage ergeben. Die Einführung eines Inflationsausgleichs oder eine deutliche Erhöhung des Stadtbezirksbudgets sind daher unter den aktuellen Gegebenheiten leider nicht möglich. Das gleiche gilt auch für eine Rücknahme der Konsolidierungsmaßnahmen. Bei den allermeisten Förderprogrammen stellt es sich so dar, dass begrenzten Fördermitteln eine große Nachfrage gegenübersteht, sodass zwangsläufig nicht alle Anträge voll gefördert oder einzelne auch abgelehnt werden müssen.

Der BA 1 regt eine Änderung der Berechnungsgrundlage der Stadtbezirksbudgets an, da er aufgrund seiner Innenstadtlage eine hohe Anzahl an Anträgen erhält, für die sein geringes Stadtbezirksbudget nicht ausreiche. Die bisherige Berechnungsgrundlage, die neben einem Sockelbetrag allein auf die Anzahl der Bewohner*innen abstellt, ist aus Sicht des BA Altstadt-Lehel nicht ausreichend und wird der besonderen Innenstadtlage nicht gerecht.

Bereits in der vergangenen Evaluierung äußerte sich der BA 1 ähnlich und forderte einen neuen Verteilschlüssel für das Stadtbezirksbudget. Wie bereits oben ausgeführt, setzen sich die Stadtbezirksbudgets der einzelnen BAs jeweils aus einem Sockelbetrag und einem Teil, der abhängig von der Einwohnerzahl ist, zusammen. Kleinere Stadtbezirke werden aufgrund des einheitlichen Sockelbetrags somit schon jetzt bessergestellt. Dies ist auch notwendig, damit auch die kleineren Stadtbezirke in einem angemessenen Umfang die Möglichkeit haben, Projekte für das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk zu fördern. Hierbei ist zu beachten, dass Projekte mit tendenziell stadtweiter Wirkung nicht Förderziel des Stadtbezirksbudgets sind. Daneben ist die Einwohner*innenzahl ein wichtiger Faktor, da die Menschen in allen Stadtbezirken gleichermaßen profitieren sollen. Denn naturgemäß führt eine größere Bevölkerung auch zu anzahlmäßig mehr Aktivitäten, Vereinen etc. Wie in der Beschlussvorlage zur Neugestaltung des Stadtbezirksbudgets im Jahr 2018 festgestellt wurde, wird die aktuelle Verteilung über Sockel plus Bevölkerungsgröße beiden Bereichen am besten gerecht.

4.1.3 Stadtviertelbezug

Die BAs 1 und 3 haben in ihrer Stellungnahme angeführt, dass sie aufgrund ihrer Innenstadtlage häufig Anträge mit gesamtstädtischem Bezug erhalten, bei denen die Zuständigkeit nicht primär bei den BAs gesehen wird. Die BAs 2 und 13 regen an, eine Stellungnahme zum Viertelbezug im Antragsformular mit aufzunehmen bzw. diesen gezielter abzufragen. Auch der BA 16 fordert eine intensivere Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durch die Verwaltung.

Aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen (§ 10 der BA-Satzung i.V.m. Ziffer 4.1 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien) und der daraus resultierenden Zweckbestimmung des Stadtbezirksbudgets sollen und dürfen nur solche Projekte gefördert werden, die das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Viertel fördern und bereichern. Derzeit wird der Viertelbezug durch die Verwaltung geprüft und bei Unklarheit eine Stellungnahme des Antragstellers eingefordert. Ergänzend hierzu wurde das Antragsformular bereits zum 01.03.2025 angepasst, so dass im Feld der Projektbeschreibung auf Seite 2 nun explizit eine Erläuterung zum Stadtbezirksbezug gefordert wird.

4.1.4 Konkurrenz Stadtbezirksbudget zu anderen städtischen Fördermöglichkeiten

Mehrere BAs (2, 3, 8, 12 und 15) führen aus, dass ihnen Zuschussanträge zugehen, für die aus ihrer Sicht andere Referate zuständig sind. Aufgrund der stadtweiten Mittelkürzungen und Sparwünsche habe man den Eindruck, dass pauschal auf das Stadtbezirksbudget als alternative Fördermöglichkeit verwiesen werde.

Der BA 15 nennt beispielhaft Anschaffungen für die Freiwilligen Feuerwehren, das THW oder die Wasserwacht.

Was das vom BA 15 genannte THW oder die Wasserwacht betrifft, so erhalten diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Finanzmittel und Sachausstattungen vom Bund, dem Freistaat Bayern und den Sozialversicherungsträgern. D.h., die Bereitstellung von notwendigen Mitteln für die Aufgabenerfüllung solcher Organisationen wird unabhängig vom Stadtbezirksbudget über genannte Organe gewährleistet. Oftmals haben sich im Umfeld dieser Organisationen jedoch Fördervereine gebildet, die nicht die gesetzlichen Pflichtaufgaben wahrnehmen, sondern sich vorrangig für die ehrenamtlichen Mitglieder, sprich das Vereinsleben, einsetzen. Zuschussanträge solcher Fördervereine sind grundsätzlich über das Stadtbezirksbudget förderfähig, da sie nicht Teil der Pflichtaufgaben sind.

Ähnlich verhält es sich bei den Freiwilligen Feuerwehren. Hier liegt der gesetzliche Auftrag zum finanziellen Unterhalt bei der Landeshauptstadt München, die als Teil der Daseinsvorsorge die für die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Die Förderung des Vereinslebens wiederum ist hiervon zu trennen und über das Stadtbezirksbudget generell zulässig. Eine zusätzliche Förderung über das Stadtbezirksbudget auch für den Einsatzbereich war jedoch bisher gemäß den Stadtbezirksbudget-Richtlinien nicht ausgeschlossen. Daher kam es in der Vergangenheit zu Zuwendungen an Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren, die z.B. neben Vereinsfeiern auch für Sachmittel wie Übungspuppen oder Handleuchten vorgesehen waren. Vor diesem Hintergrund ist eine künftige Beschränkung von Zuwendungen des Stadtbezirksbudgets auf das Vereinsleben angezeigt. Eine entsprechende Änderung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien wird in Kapitel 4.3.3 erläutert.

Der BA 17 empfiehlt eine generelle Prüfung auf alternative städtische Fördermöglichkeiten bei allen Zuschussanträgen.

Das Stadtbezirksbudget hat innerhalb der verschiedenen Referate Ansprechpartner*innen, die je nach Thema und Hintergrund eines Projektes kontaktiert werden. Im Rahmen der Möglichkeiten erfolgt demnach regelmäßig eine Abstimmung zwischen Stadtbezirksbudget und weiteren betroffenen Referaten (insb. Kulturreferat, RBS), um im Ergebnis eine abgestimmte Förderung gewährleisten zu können. Damit wird der diesbezüglichen Forderung des BA 17 bereits nachgekommen.

4.1.5 Verbesserungsvorschläge bezüglich des Verfahrens

Antragsformular

Die BAs 2, 6 und 13 wünschen sich Verbesserungen im Bereich der Antragstellung. Der BA 2 führt aus, dass ihn viele Nachfragen im Vorfeld der Antragstellung erreichen, so dass eine Vereinfachung des Formulars und eine übersichtlichere Darstellung der Informationen auf der Webseite des Stadtbezirksbudgets wünschenswert wäre.

Der BA 6 berichtet, Antragsteller*innen seien teilweise bzgl. der geltenden Fristen verunsichert. Dass die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen 6-Wochen-Frist für die Antragseinrei-

chung bei entsprechender Begründung akzeptiert werden kann, sei oftmals nicht bekannt. Diesbezüglich sollten die Vorgaben klarer dargestellt werden.

Der BA 13 regt an, das Antragsformular übersichtlicher zu gestalten: „Zentrale Punkte wie Durchführungszeitraum, Ort, Zielgruppe und ehrenamtliche Eigenleistungen sollen auf einen Blick erkennbar sein.“

Diesbezüglich kann Folgendes mitgeteilt werden: Es ist eine Überarbeitung der Webseite des Stadtbezirksbudgets geplant. In diesem Zusammenhang soll auch der vom BA 6 geforderte Hinweis auf die Möglichkeit der verfristeten Antragstellung bei entsprechender Begründung aufgenommen werden. Es wird allerdings davon abgeraten, einen Hinweis direkt in das Antragsformular selbst aufzunehmen, um nicht eine verspätete Antragstellung zum Standardfall werden zu lassen. Die 6-Wochen-Frist soll eine Beschlussfassung vor Beginn der beantragten Maßnahmen ermöglichen. Ebenso sollten sich viele der Fragen im Vorfeld durch eine überarbeitete Webseite reduzieren lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf die vom BA 2 angeregte klarere Darstellung der jeweiligen Ansprechpartner*innen.

Eine Digitalisierung des Antragsformulars ist derzeit in Prüfung. In diesem Zusammenhang werden Ansätze verfolgt, die die Antragsteller*innen bei einer korrekten Antragstellung begleiten sollen, beispielsweise durch ergänzende Hinweise, die Fachbegriffe und Vorgaben erklären. Ebenso soll es z.B. Abfragen hinsichtlich der begünstigten Zielgruppe geben, um die Vorgaben des Genderbudgetings zu erfüllen.

Unabhängig von der Weiterentwicklung der Webseite und des Antragsformulars stehen die Mitarbeiter*innen des Stadtbezirksbudgets jederzeit für Rückfragen via E-Mail, Telefon oder persönlich zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf der Webseite veröffentlicht.

Die BAs 18 und 20 bitten um Aufnahme des Kriteriums Barrierefreiheit/Inklusion in das Antragsformular bzw. um eine diesbezügliche verpflichtende Angabe seitens der Antragsteller*innen (BA 2).

Im Antragsformular wird auf Seite 2 unter Punkt 2 „Verwendung des Zuschusses“ auf Ziffer 4 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien hingewiesen, die u.a. auf die UN-Behindertenrechtskonvention verweist und die antragstellende Person um Erläuterung bittet, wie bei der Durchführung eine barrierefreie Teilhabe im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt wird (vgl. Ziffer 4.2.13). Dieser Punkt wird im Antragsformular im Erläuterungstext der Projektbeschreibung wiederholt. Somit wird der Bitte des BA 18 und 20 bereits jetzt entsprochen. Sollten einzelne Antragsteller*innen zu diesem Punkt keine oder aus Sicht des BA keine ausreichenden Angaben machen, besteht die Möglichkeit, die Antragssteller*innen diesbezüglich direkt zu kontaktieren oder diese auch in eine Sitzung des BA einzuladen.

Der BA 2 regt die Erweiterung der gelisteten Themenbereiche der Stadtbezirksbudget-Richtlinien (Ziffer 4.1) um den Bereich „Klimaschutz“ an. Projekte zum Klimaschutz können bereits jetzt unter dem Themenbereich „Umwelt“ gefördert werden. Eine Ausweitung wird daher als nicht zielführend erachtet.

Stadtbezirksbudget-Richtlinien

Der BA 2 hält eine Aufteilung bzw. die Unterscheidung von Sach- und Personalkosten für nicht notwendig, diese sollte nur in dezidierten Ausnahmefällen angefordert werden.

Für die Antragsprüfung sind die Informationen über die Zusammensetzung der Projektkosten jedoch relevant, um eine Maßnahme in finanzieller Hinsicht bewerten zu können. Nur so kann geprüft werden, ob die Mittel sparsam und wirtschaftlich veranschlagt werden. Personal- und Honorarkosten dürfen beispielsweise nur in der Höhe veranschlagt werden, wie sie bei ver-

gleichbaren Beschäftigungsverhältnissen bei der Landeshauptstadt München anfallen würden (vgl. Ziffer 7.1 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien). Ebenso dürfte es auch für die meisten BAs von Interesse sein, zu welchem Anteil das Projekt aus Sach-, Personal- und Honorarkosten besteht.

Der BA 13 schlägt vor, die Vergaberichtlinien bei den Punkten 5.4 und 5.5 dahingehend zu ergänzen, dass die Überprüfung dieser Punkte dem Direktorium obliegt, da diese Prüfung nicht durch die Mitglieder des Bezirksausschusses geleistet werden kann. In den o.g. Ziffern ist geregelt, dass gegen die antragstellende Person kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet sein darf und dass die Durchführung der beantragten Maßnahme aufgrund der wirtschaftlichen Situation der antragstellenden Person ohne die Förderung durch das Stadtbezirksbudget nicht möglich wäre.

Hierzu ist auszuführen, dass alle eingehenden Anträge durch den Bereich des Stadtbezirksbudgets anhand der vom Stadtrat erlassenen Förderrichtlinien geprüft werden und die Förderfähigkeit in der Beschlussvorlage für den Bezirksausschuss festgestellt wird. Es ist daher nicht Aufgabe der Mitglieder des Bezirksausschusses, eine entsprechende Prüfung durchzuführen, so dass eine entsprechende Klarstellung in den Förderrichtlinien aufgrund der o.g., bereits bestehenden Kompetenzverteilung nicht erforderlich ist. Neben der Zusicherung von Seiten der antragstellenden Person erfolgt eine weitergehende Prüfung in Bezug auf die Beantragung des Insolvenzverfahrens und der wirtschaftlichen Situation nur beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte oder Hinweise. Sollten den Bezirksausschüssen daher entsprechende Hinweise vorliegen, können sich diese jederzeit an das Stadtbezirksbudget wenden und eine entsprechende Klärung herbeiführen.

Die BAs 11 und 21 kritisieren, dass trotz Vorgabe im Bescheid, der Hinweis auf eine Förderung durch die BAs nicht immer vorhanden ist. Antragsteller*innen sollten bei fehlender Würdigung der finanziellen Beteiligung der BAs sanktioniert werden können (BA 11) bzw. sollte auf den Hinweis bei Abgabe der Abrechnung stärker geachtet werden (BA 21).

Gemäß Ziffer 4.2.8 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien müssen Zuwendungsempfänger*innen die Förderung durch die Bezirksausschüsse im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigen. Bei der Antragstellung müssen diesbezüglich bereits Angaben seitens der antragstellenden Person gemacht werden, im Bewilligungsbescheid wird auf diese Maßgabe nochmals hingewiesen. Wenn diese Maßgabe nicht erfüllt wird, kann im Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bereits jetzt geprüft werden, ob Sanktionen seitens des Direktoriums – bis zur Rückforderung einer bewilligten Zuwendung – angezeigt sind. In den bisherigen, wenigen Fällen konnte die fehlende Berücksichtigung der Förderung durch die Bezirksausschüsse in der Öffentlichkeitsarbeit im Austausch mit der antragstellenden Person immer dahingehend gelöst werden, dass bei laufenden Projekten der Hinweis noch rechtzeitig in die Öffentlichkeitsarbeit mit aufgenommen wurde bzw. nach Abschluss des Projekts ein nachträglicher Förderhinweis in die jeweils verwendeten Kommunikationsmedien (Internet-Auftritt, News-Letter etc.) eingestellt wurde. So konnten bisher also stets einvernehmliche Lösungen mit den Antragsteller*innen gefunden werden, ohne dass auf das letzte mögliche Mittel der Rückforderung einer bereits bewilligten Zuwendung hätte zurückgegriffen werden müssen. Den Forderungen der BAs 11 und 21 wird daher im dargelegten Umfang bereits jetzt entsprochen.

Der BA 11 fordert eine Änderung der Richtlinien dahingehend, dass die derzeitige Vorgabe der Ziffer 9.1 – 25 % der gesamten Projektausgaben sollen seitens des Antragstellers als Eigenmittel getragen werden (Ausnahme bei Begründung möglich) – dahingehend angepasst wird, dass dieser Betrag auch durch Einnahmen gedeckt werden darf, die durch das Projekt erzielt werden.

Der BA 13 führt aus, dass Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche erstattungsfähig sein und getrennt von Personal- und Honorarkosten aufgeführt werden sollen.

Ebenso sollen ehrenamtliche bzw. unentgeltliche Eigenleistungen der antragstellenden Person bei Nachweis des finanziellen Eigenanteils angerechnet werden können. Die Entscheidung, ob dem (ganz oder teilweise) stattgegeben wird, soll dem Bezirksausschuss obliegen.

Beiden Forderungen wird bereits jetzt durch die geltenden Regelungen in den Richtlinien entsprochen: Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche sind zuwendungsfähig und können im Rahmen einer Maßnahme beantragt werden (Ziffer 7.3).

Abweichungen von dem geforderten 25 %-Eigenmittelanteil an der Gesamtfinanzierung sind gemäß Ziffer 10 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien mit entsprechender Begründung ebenfalls möglich, bis zu einem kompletten Wegfall, wenn es die finanziellen Verhältnisse nicht anders erlauben. Der Bezirksausschuss kann dann z.B. Eigenleistungen bei der Entscheidung über Abweichungen des Eigenmittelanteils (Ziffer 9.1) berücksichtigen oder auch Einnahmen.

Der BA 24 fordert eine Änderung der Richtlinien dahingehend, dass die Möglichkeit der Verköstigung von Ehrenamtlichen geschaffen wird. Dieselbe Forderung stellt der BA 12 im Rahmen des BA-Antrags Nr. 20-26 / B 07482 vom 28.01.2025, wobei sich dieser neben der Möglichkeit der Ausrichtung eines gemeinsamen Essens im Allgemeinen auf die Förderung von Jubiläen und Ehrungen bezieht. Begründet wird der Antrag des BA 12 damit, dass die vielen Vereine in den Stadtbezirken ohne das Engagement von Ehrenamtlichen nicht bestehen könnten. Daher solle es möglich sein, Veranstaltungen von Vereinen, die ein Jubiläum oder die Ehrung von Ehrenamtlichen beinhalten, zu fördern. Auch die Verköstigung der Ehrenamtlichen eines Vereins sollte in diesem Rahmen gefördert werden können.

Nach derzeitigem Stand der Stadtbezirksbudget-Richtlinien ist die Bezuschussung von Verpflegung gem. Ziffer 8.2.4 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien streng geregelt und in der Regel unzulässig. Es besteht jedoch eine Ausnahme u.a. für die Verpflegung von Ehrenamtlichen. Diese findet dann Anwendung, wenn ehrenamtlich Engagierte ohne Honorar direkt bei einem bezuschussten Projekt im Einsatz sind. So können beispielsweise ehrenamtliche Helfer*innen neben einer Aufwandsentschädigung, die den Sachkosten zuzurechnen ist, eine Brotzeit erhalten.

Was im Rahmen eines Zuschussantrags über das Stadtbezirksbudget derzeit nicht zulässig ist, und in dem Antrag des BA 12 gefordert wird, ist die Finanzierung von Verpflegung für Ehrenamtliche im Rahmen einer Einladung z.B. zu einem Jubiläum oder Jahresempfang eines Vereins. Bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12100 und in der letzten Evaluierung wurde die Ausweitung der Ziffer 8.2.4 (damals 7.2.4) diskutiert. Damals wurde festgehalten, dass „eine weitere Ausdehnung [...] vermieden werden [sollte], um dem Sinn und Zweck des Budgets, nämlich die Durchführung von Maßnahmen, die das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern, gerecht zu werden.“ Hintergrund dieser restriktiven Handhabung ist zudem u.a. das Verschenkungsverbot (Ziffer 4.2.6) und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Ziffer 5.1).

Vereine, Verbände oder Initiativen können aber selbstverständlich Zuschussanträge für Jubiläen oder sonstige Feiern einreichen. Mit Ausnahme von Verpflegung und Geschenken können Feste in der Regel ohne Einschränkungen über das Stadtbezirksbudget gefördert werden. Von dieser Möglichkeit machen zahlreiche Vereine bereits Gebrauch.

Der BA 16 wünscht sich auf den BA-Vorlagen einen Hinweis, ob es sich bei bezuschussten Gegenständen um eine Anschaffung im Sinne des Anlage- oder Umlaufvermögens handelt. Ebenso soll die Antragsfrist von 6 auf 4 Wochen verkürzt werden und die Verlängerung des Bewilligungszeitraums soll wieder in die Zuständigkeit des BA fallen.

Um Anlagevermögen handelt es sich immer dann, wenn eine Anschaffung mehr als 800 Euro netto kostet. Die Verwaltung führt diese Anschaffung dann tatsächlich als investives Vermö-

gen, wenn der Zuschuss des BA ebenso mindestens 800 Euro beträgt und sich beide Summen bei der Abrechnung bestätigen. Diese Information reicht aus Sicht des Direktoriums als Grundlage für die Entscheidung des BAs aus, auf eine Auszeichnung der Gegenstände im Kostenplan soll zugunsten der Verfahrenserleichterung verzichtet werden.

Zur Anregung des BA 16, die Frist zur Einreichung der Anträge auf 4 Wochen zu verkürzen, ist Folgendes auszuführen: Die Frist wurde auf 6 Wochen angesetzt, um eine Beschlussfassung der monatlich tagenden BAs rechtzeitig vor Beginn des Projektes sicherzustellen. Ebenso soll so eine gewisse Planungssicherheit für die Antragsteller*innen gewährleistet werden. Bereits jetzt kann aber mit entsprechender Begründung von dieser Frist abgewichen werden, wenn der BA diese Abweichung bei Behandlung des Zuschussantrags akzeptiert. Die Frist offiziell auf 4 Wochen zu verkürzen, hätte zur Folge, dass häufiger auch Zuschussanträge den BAs vorgelegt werden müssten, bei denen die Projekte bereits begonnen haben. Eine nachträgliche Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses ist sicherlich nicht im Sinne der BAs, ebenso wenig wie für die Antragsteller*innen, die meist Planungssicherheit vor Beginn einer Maßnahme benötigen. Die Frist von sechs Wochen hat sich in diesem Zusammenhang bewährt und soll daher beibehalten werden.

Auch die Regelung, dass die Verwaltung rein zeitliche Verschiebungen von Maßnahmen eigenständig gewähren kann, vorausgesetzt der BA hat im Vorfeld nicht widersprochen, hat sich bewährt und stellt aus Sicht der antragstellenden Person eine deutliche Vereinfachung bei der Antragsbearbeitung dar. Zeitliche Verschiebungen werden seitens der Antragsteller*innen meist dann beantragt, wenn Projekte z.B. witterungs- oder krankheitsbedingt nicht wie zunächst geplant stattfinden konnten. Inhaltliche Veränderungen an der Maßnahme sind mit solchen Verschiebungen i.d.R. nicht verbunden. Wenn der Beschluss über eine zeitliche Verschiebung immer durch den BA getroffen werden müsste, könnte den Antragsteller*innen diesbezüglich erst deutlich später eine Rückmeldung und damit Planungssicherheit gegeben werden. Unabhängig davon werden die BAs durch das Direktorium immer über zeitliche Verlegungen informiert. Weiterhin besteht auch aktuell schon die Möglichkeit, dass ein BA dem Stadtbezirksbudget mitteilt, in Einzelfällen oder auch generell über zeitliche Verschiebungen entscheiden zu wollen. Der Forderung des BA 16 kann somit zumindest für die von ihm geförderten Projekte bereits im Rahmen der bestehenden Verfahren entsprochen werden.

Der BA 17 wünscht sich die Möglichkeit der Übernahme von Folgekosten im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den BA. Der BA 25 regt an, dass wiederkehrende, jährliche Kosten bei geringfügigen Beträgen (z.B. Wartungsarbeiten Bücherschrank) für mehrere Jahre beantragt werden können, ohne dass hierfür jährlich ein neuer Antrag eingereicht werden muss.

Die Stadtbezirksbudget-Richtlinien geben eine Maximaldauer von einem Jahr für Projekte, die bezuschusst werden sollen, vor (vgl. Ziffer 4.2.7). Das Stadtbezirksbudget ist demnach für zeitlich und inhaltlich begrenzte Projektförderungen gedacht. Regelförderungen sind nicht vorgesehen. Demnach müssen Folgekosten (z.B. Reparatur, Wartung) entweder innerhalb des einjährigen Projektzeitraumes liegen oder es kann hierfür ein separater neuer Zuschussantrag eingereicht werden. Im Rahmen der bestehenden Regelungen kann der BA anhand des Projekterfolges oder des Projektfortschritts entscheiden, ob er dieses weiterhin unterstützen möchte und ist nicht von vorneherein zu einer weiteren Förderung verpflichtet. Es erscheint auch verhältnismäßig, dass die Antragsteller*innen in diesem Zusammenhang einen neuen Antrag einreichen müssen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass mehrjährige Förderungen auch zukünftige Bezirksausschüsse nach einer Kommunalwahl binden würden und diese im Extremfall gehindert wären, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Der BA 20 lehnt die Erhöhung des Grenzwertes für Festbetragsfinanzierungen im Rahmen der vergangenen Evaluierung von 1.000 Euro auf 5.000 Euro ab. Der erweiterte Spielraum wird als zu hoch angesehen, da die meisten Anträge im Schnitt bei 2.000 Euro liegen. Dazu würde die

Anhebung auf 5.000 Euro die Diskussion um einen gewissenhaften Umgang mit Fördergeldern aushebeln.

Beim Stadtbezirksbudget gibt es zwei Arten der Förderung: Festbetrags- und Fehlbedarfsfinanzierung. Die Festbetragsfinanzierung unterscheidet sich von der Fehlbedarfsfinanzierung dahingehend, dass Antragsteller*innen über eine höhere Flexibilität bei der Durchführung ihrer Maßnahme verfügen, als dies bei der Fehlbedarfsfinanzierung der Fall ist. Darf man bei der Fehlbedarfsfinanzierung nur die Posten abrechnen, die auch beantragt wurden, so ist dies bei der Festbetragsfinanzierung flexibler, was im Sinne der Niederschwelligkeit somit den Antragsteller*innen zugutekommt. Eine exakte Deckungsgleichheit mit den beantragten Positionen ist bei der Abrechnung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nicht zwingend, die Ausgabe-posten müssen jedoch zweckentsprechend der beantragten Maßnahme zuzurechnen sein. Da der Verwendungszweck mit dem Beschluss des BA über eine Förderung im Rahmen des Bewilligungsbescheids festgeschrieben wird, kann ausgeschlossen werden, dass die Antragsteller*innen mit den Zuwendungen etwas anderes finanzieren als inhaltlich beantragt und vom BA bewilligt. Sollten bei der Abrechnung eines Projekts Positionen auftauchen, die dem Verwendungszweck oder den Richtlinien nicht entsprechen, werden diese nicht anerkannt.

Da sich die Erhöhung des Grenzwertes für Festbetragsfinanzierungen auf 5.000 Euro aus Sicht der Verwaltung zudem bewährt hat und für viele Antragsteller*innen eine Erleichterung mit sich bringt, soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden. Auch seitens der Bezirksausschüsse ist ansonsten keine kritische Anmerkung eingegangen.

Der BA 25 regt an, das in den Stadtbezirksbudget-Richtlinien vorgesehene sog. Verschenkungsverbot (Ziffer 4.2.6) hinsichtlich seiner Auslegung bei der Förderung von Informationsmaterial zu überdenken. Die aktuelle Regelung führt regelmäßig dazu, dass z.B. Stadtteilkarten für Senior*innen, Familien oder Fahrradfahrende nicht einfach verteilt werden dürfen und dafür mindestens eine Schutzgebühr erhoben werden muss, was bei den Antragsteller*innen oft zu Unverständnis führt und dem Ziel, entsprechende Informationen breit zu streuen, entgegensteht. Die Verwaltung spricht sich daher ebenfalls für Änderungen bezüglich dieser Regelung aus. Für Details wird auf die Ausführungen des Kapitels 4.3.1. verwiesen. Der Anregung des BA 25 kann damit entsprochen werden.

Abrechnung

Der BA 16 wünscht eine Vorlage des Verwendungsnachweises (mit Belegen) auf Anfrage. Der BA 24 fordert eine Vereinfachung bei der Abrechnung dahingehend, dass bei Festbetragsfinanzierungen ein Verzicht auf einen Einnahmennachweis möglich ist. Die BAs erhalten nach der Abrechnung jedes Projektes einen kurzen Projektbericht sowie eine Zusammenfassung der Abrechnung nach Ausgaben und Einnahmen. Dazu können die BA-Vorsitzenden bei Bedarf Akteneinsicht nehmen und so den gesamten Vorgang nachvollziehen (§ 16 BA-Satzung). Die Zuwendungsempfänger*innen dürfen nur Posten abrechnen, die der BA bewilligt hat bzw. die dem Zweck der beantragten Maßnahme zuzurechnen sind. Die Prüfung einer ordnungs- und sachgemäßen Abrechnung obliegt dazu der Verwaltung. Zu der Anregung des BA 24 ist auszuführen, dass Festbetragsfinanzierungen nur bei Maßnahmen möglich sind, bei denen keine Einnahmen erwartet werden. Demnach werden bei Festbetragsfinanzierungen auch keine Nachweise zu Einnahmen angefordert.

Versand Zuwendungsbescheide

Der BA 16 wünscht einen schnelleren Versand der Bescheide. Zum Teil würden Monate vergehen, bis die Antragsteller*innen ihren Förderbescheid erhalten und der Zuschuss ausbezahlt wird.

Diese Aussage aus der Rückmeldung des BA 16 kann nicht nachvollzogen werden. Unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Prozessabläufe und Postlaufzeiten sollte ein Förderbescheid innerhalb von zwei bis drei Wochen nach der Beschlussfassung durch den BA bei den Antragsteller*innen eingehen.

Davon getrennt ist der Abruf und die Auszahlung des Zuschusses zu sehen. Ein Zuschuss kann entweder vor Beendigung der Maßnahme durch die Antragsteller*in aktiv abgerufen werden oder der Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme und der erfolgten Abrechnung ausgezahlt. Sobald ein Zuschuss nach einer dieser Varianten ausgezahlt werden kann, wird der Auszahlungsprozess innerhalb weniger Tage angestoßen.

Antragsteller*innen

Die BAs 15 und 16 stellen fest, dass manche Anträge regelmäßig eingereicht werden und hier die Gefahr für eine Regelförderung bestehe. Der BA 3 regt in diesem Zusammenhang an, dass die Stadtverwaltung auf alternative Fördertöpfe hinweisen soll, wenn sich Dauerförderungen in den BAs abzeichnen würden. Zu der Äußerung des BA 3 sei auf Kapitel 4.1.4 verwiesen, wonach bereits regelmäßig andere Referate bzgl. weiterer bzw. vorrangiger Fördermöglichkeiten hinzugezogen werden.

Eine Regelförderung über mehrere Jahre im Rahmen eines Antrags ist ausgeschlossen, da Projekte, die über das Stadtbezirksbudget gefördert werden, sich zeitlich auf maximal ein Jahr erstrecken dürfen (Ziffer 4.2.7 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien). Davon sind Anträge zu unterscheiden, die von derselben antragstellenden Person zu ähnlichen oder vergleichbaren Projekten (z.B. jährliches Straßenfest, jährliche Theateraufführung) jedes Jahr aufs Neue eingereicht werden. Solche wiederholten Anträge sind nicht ausgeschlossen. Vielmehr kann anhand der derzeitigen Regelungen die regelmäßige Durchführung von Projekten ermöglicht werden, die vom BA als besonders bereichernd für den Stadtbezirk gesehen werden. Genauso kann ein BA aber auch eine wiederholte Förderung ablehnen, wenn Zuwendungen z.B. anderen Projekten zugutekommen sollen. Beide Fallkonstellationen kommen in der Praxis regelmäßig vor. Diese Flexibilität für die Bezirksausschüsse würde aufgegeben, wenn von vornherein Anträge mit vergleichbaren Projekten in aufeinanderfolgenden Jahren ausgeschlossen würden. Vor diesem Hintergrund sollen die bewährten Regelungen und die Flexibilität im Sinne der Bezirksausschüsse beibehalten werden.

Der BA 16 meldet, dass sich die Zahl von Antragsteller*innen erhöht habe, die unmittelbar von der Bezuschussung profitieren – wie beispielsweise freischaffende Künstler*innen, Vereine und Kleingewerbe. Dazu fordert der BA 13 eine Richtlinienänderung: Zuschüsse dürfen nicht der Bereicherung der antragstellenden Person dienen, der Lebensunterhalt müsse selbstständig bestritten werden.

Zur Äußerung des BA 13 lässt sich feststellen, dass sowohl Personal- als auch Honorarausgaben über das Stadtbezirksbudget gefördert werden können. Personalausgaben können für Beschäftigte, d.h. für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers geltend gemacht werden. Honorarausgaben sind für die Kräfte vorgesehen, die die antragstellende Person für gewisse Leistungen beauftragt und entsprechende Verträge schließt. Für beide Ausgaben gilt, dass diese nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig sind, wie diese für ein vergleichbares Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst gezahlt würden (sog. Besserstellungsverbot, vgl. Ziffer 7.1 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien) und nur dann, wenn diese im Rahmen einer zu fördernden Maßnahme anfallen. Darüber hinaus sind kommerzielle Maßnahmen, also solche mit Gewinnerzielungsabsicht, nicht förderfähig (vgl. Ziffer 4.2.12). So wird bereits jetzt sichergestellt, dass Zuwendungen nicht der Bereicherung der antragstellenden Person dienen.

Der BA 21 wünscht sich eine Auswertungsmöglichkeit hinsichtlich u.a. Genderbudgeting und Migrationsaspekten. Wie bereits im Rahmen der letzten Evaluierung ausgeführt, ist die Erhebung und Bereitstellung entsprechender Daten nur im Rahmen einer weiteren Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets mit verhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Erhebung und Bereitstellung solcher Daten wird demnach auch im Rahmen der weiteren Digitalisierung geprüft werden. Wie bereits ausgeführt, ist derzeit aber leider auf Grund der Haushaltslage nicht absehbar, wann das Digitalisierungsprojekt wieder aufgenommen werden kann.

4.1.6 Eigene Veranstaltungen der BAs

Der BA 2 hinterfragt in seiner Rückmeldung die Beschränkung der Mittel für eigene Veranstaltungen auf 9 % der jährlichen Gesamtmittel. Die Beschränkung sieht der BA 2 als unnötige Einschränkung. Der BA 21 regt an, die Quote für eigene Veranstaltungen von 9 auf 25 % zu erhöhen.

Die Mittel für eigene Veranstaltungen der BAs unterliegen seit jeher einer Deckelung. Die Begründung für diese Höchstgrenze ist, „dass das Budget der Bezirksausschüsse bei seiner Entstehung im Jahr 2000 dazu gedacht war, die Vernetzung der Initiativen im Stadtbezirk zu fördern und deshalb primär zur Bewilligung von Zuwendungen an Vereine, Initiativen und Einrichtungen geschaffen wurde. Die Verwendung von Budgetmitteln für eigene Maßnahmen wurde in der Diskussion – auch von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksausschüsse – damals sehr kritisch gesehen. Im Hinblick auf die Sensibilität der Öffentlichkeit wollte man sich nicht dem Vorwurf der Verwendung des Budgets für eigene Zwecke aussetzen. Ein derartiger Vorwurf könnte aber nur vordergründig mit der Tatsache geführt werden, dass der Bezirksausschuss selbst Empfänger der Geldmittel ist. Denn Nutznießer der Mittel ist nach der eindeutigen Zweckbestimmung nicht der Bezirksausschuss selbst, dies sind die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks, welche die öffentlichen Veranstaltungen besuchen.“ (vgl. Stadtratsbeschluss vom 12.05.2004; Sitzungsvorlage 02-08 / V 04171). Diese Überlegungen besitzen weiterhin Gültigkeit. Zudem zeigt die Tabelle 4 in Kapitel 2.4, dass das Budget für eigene Veranstaltungen für die große Mehrheit der BAs ausreicht. Aus diesen Gründen soll die Quote von 9% für eigene Veranstaltungen weiterhin bestehen bleiben.

4.1.7 Bestellung städtischer Leistungen

Die Rückmeldungen zu dem Verfahren der Bestellung städtischer Leistungen sind sehr vielfältig und auch nicht alle BAs haben sich hierzu geäußert.

Der BA 18 hält den Hinweis an Bürger*innen, dass diese Vorschläge für Bestellungen städtischer Leistungen bei den BAs einreichen können für problematisch, da eine Auslagerung städtischer Aufgaben an die BAs befürchtet wird.

Die Stadtbezirksbudget-Webseite enthält einen Hinweis darauf, dass auch Bürger*innen Vorschläge für städtische Leistungen an den BA richten können. Da der BA Vorschläge der Bürgerschaft nicht unterstützen muss bzw. diese auch an die Verwaltung weiterleiten kann, ohne eine finanzielle Beteiligung in Aussicht zu stellen, ist eine Auslagerung von städtischen Aufgaben an die BAs nicht zu befürchten. Zusätzliche Anregungen aus der Bürgerschaft werden grundsätzlich positiv bewertet, um dem BA eine umfassende Informationsgrundlage für entsprechende Entscheidungen zu ermöglichen.

Dem BA 20 fehlt bei städtischen Leistungen die Information zu möglichen Folgekosten, ohne die er nicht über die Bestellung entscheiden könne. Der BA 3 spricht sich diesbezüglich gegen die Übernahme von Folgekosten aus, diese sollten seitens der Fachreferate getragen werden.

Den Forderungen beider BAs wird bereits jetzt entsprochen. Das jeweilige Fachreferat muss in seinem Antwortschreiben zum Antrag des BA bei der Bestellung einer städtischen Leistung darlegen, in welchem Rahmen und zu welchen Kosten eine beantragte Leistung umgesetzt werden kann. Der BA kann, nachdem ihm alle entstehenden (Folge-)Kosten im Antwortschreiben dargelegt werden, entscheiden, ob er die angefragte Leistung verbindlich bestellen möchte oder ob er diese unter den gegebenen Bedingungen ablehnt.

4.2 Rückmeldungen der Referate (zur Bestellung städtischer Leistungen)

Die Referate der Landeshauptstadt München sind bezüglich des Stadtbezirksbudgets insbesondere bei der Bestellung städtischer Leistungen durch die BAs betroffen. Die Referate, die regelmäßig städtische Leistungen ausreichen, haben eine Stellungnahme abgegeben (Baureferat, Direktorium, Kommunalreferat, Kulturreferat, Mobilitätsreferat, Referat für Bildung und Sport, Referat für Klima- und Umweltschutz, Sozialreferat und Stadtkämmerei). Im Folgenden werden die Rückmeldungen der Referate dargestellt.

4.2.1 Ablauf/Verfahren

Formal werden Bestellungen städtischer Leistungen genauso behandelt wie BA-Anträge: die Kommunikation zwischen Referat und BAs läuft über das RIS.

Das Verfahren zur Bestellung einer städtischen Leistung folgt einem immer gleichen Schema und kann, vereinfacht dargestellt, in drei Schritten beschrieben werden:

1. Beschluss zur Bestellung einer städtischen Leistung durch den BA
2. Antwortschreiben des zuständigen Fachreferates mit Informationen zur Realisierbarkeit, zu den Gesamtkosten und zu möglichen Folgekosten
3. Beschluss des BA über „verbindliche Bestellung“ oder „Nicht-Bestellung“ der Leistung zu den dargelegten Rahmenbedingungen

Das Kommunalreferat, das Mobilitätsreferat und das Sozialreferat haben zurückgemeldet, dass das Verfahren über das RIS sehr aufwändig sei, da für jede Bestellung ein Antwortschreiben verfasst werden müsse. Eine schnellere Bearbeitung sei außerhalb dieses formalisierten Verfahrens möglich.

Das Direktorium kann die Anregungen der genannten Referate zwar hinsichtlich des Zeitaspektes generell nachvollziehen, jedoch plädiert es aufgrund folgender Punkte für eine Beibehaltung der Erfassung von Bestellungen städtischer Leistungen im RIS:

- Das RIS bietet eine Dokumentation der Vorgänge, die wichtig für deren Nachverfolgung und Nachvollziehbarkeit innerhalb der Stadtverwaltung ist, z.B. für das Filtern offener Vorgänge oder für statistische Auswertungen.
- Eine Abkehr vom RIS würde bedeuten, dass die Öffentlichkeit keine Einsicht mehr in die bestellten städtischen Leistungen hat. Nicht nur die Bestellungen selbst, sondern auch die Antworten der Fachreferate sind dabei von Interesse für die Bürgerschaft.
- Das RIS bietet einen „Fahrplan“, der bei der korrekten Abwicklung des Verfahrens unterstützt. Es ist essenziell, dass die drei Schritte (Bestellung BA - Antwort Referat - verbindliche Bestellung BA) eingehalten werden, um die Machbarkeit und Finanzierung einer städtischen Leistung zu gewährleisten. Dies gilt auch bei wiederkehrenden Leistungen, da es auch hier zu Kostensteigerungen oder veränderten Rahmenbedingungen kommen kann.

- Das RIS ist die zentrale Plattform für die Beschlüsse der Bezirksausschüsse und damit wesentlich für die Transparenz der Gremienarbeit.

Ein Durchlaufen des Verfahrens abseits des RIS würde zulasten der genannten Punkte gehen. Zudem ist zu beachten, dass nur der BA in einer seiner monatlichen Sitzungen über die (verbindliche) Bestellung beschließen kann. Vorherige Klärungen sind für die Vorbereitung der Sitzung zwar sinnvoll, haben jedoch keine bindende Wirkung. Daher bleibt es fraglich, ob eine Abkehr vom RIS tatsächlich mit einer zeitlichen Beschleunigung verbunden wäre.

Zur einfacheren Gestaltung des Verfahrens wurde im RIS bereits ein eigenes Zuleitungsschreiben für Anträge zu städtischen Leistungen zur Verfügung gestellt. Zur besseren Übersichtlichkeit kann zudem im RIS beim „Initiator“ eines BA-Antrags nach „bsl“ gefiltert werden, sodass nur Anträge zu städtischen Leistungen angezeigt werden.

Daneben haben sich das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU), das Kulturreferat, das Referat für Bildung und Sport (RBS) und das Baureferat (BAU) grundsätzlich positiv zu dem praktizierten Verfahren geäußert:

Das RKU unterstreicht die Sinnhaftigkeit des dreistufigen Verfahrens. Mit dem bisherigen Verfahren könne das Fachreferat die Machbarkeit einer bestellten Maßnahme prüfen und dem BA im Anschluss volle Kostentransparenz gewähren. Das Kulturreferat teilte mit, dass sich das Verfahren bewährt habe. Das RBS begrüßt das Zuleitungsschreiben, das seit 2022 ergänzend zu Bestellungen städtischer Leistungen im RIS an die Referate gesendet wird und den Verfahrensablauf beschreibt. Insgesamt schätzt das RBS die Möglichkeit der Bestellung und Finanzierung der Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget zur Unterstützung pädagogischer Einrichtungen sehr. Das Baureferat, das mit 78 bestellten Leistungen im Betrachtungszeitraum der Spitzenreiter bei der Umsetzung städtischer Leistungen im Auftrag der BAs ist, sieht keine Änderungen im grundlegenden Verfahrensablauf geboten. Bei den beantragten Leistungen weist das Baureferat ergänzend darauf hin, dass z.B. im Fall von Fahrradabstellanlagen oder Abfallbehältern einige Anregungen der BAs auch direkt durch das Referat umgesetzt werden konnten und es keiner offiziellen Bestellung bedurfe. Dies zeigt, dass sorgfältig geprüft wird, ob eine Bestellung und Finanzierung durch die BAs notwendig ist oder ob die Maßnahme in den originären Aufgabenbereich des Referates fällt und auf referatsinternem Weg erledigt werden kann.

4.2.2 Neuerungen Beispielkatalog

Die Erstellung eines Beispielkatalogs zum Abruf städtischer Leistungen wurde im Rahmen der Vorlage Nr. 14-20 / V 12100 zur Ausgestaltung des Stadtbezirksbudgets durch die Vollversammlung am 25.07.2018 beschlossen. Ziel dieser Liste ist es, den Bürger*innen Anregungen für denkbare Leistungen zu liefern, die sie den BAs zur Bestellung vorschlagen können. Wie schon bei der Evaluierung 2021 wurden die Fachreferate auch dieses Mal um Durchsicht und ggf. Aktualisierung der von ihnen angebotenen Leistungen gebeten.

Die folgenden Anpassungen bzw. Änderungen wurden diesbezüglich zurückgemeldet:

Die Zuständigkeit hat sich bei folgenden Leistungen verändert:

Nr.	Leistung	Referat	Zuständigkeit
35	Erstellung von Erinnerungszeichen (Stelen und Wandtafeln)	KULT	Von DIR nach KULT
44	Sportplätze: Beleuchtung, Tore oder	RBS	Von BAU nach RBS

	vergleichbare Objekte	
50	Beratung zum Umgang mit Stadttauben	KVR Von RKU nach KVR

Das RKU meldet für die städtische Leistung „Bauzentrum München: individuelle Beratung oder Inhouse-Schulungen zu verschiedenen Themen“ (Nr. 3 des Katalogs), dass die hier u.a. gelistete Zuständigkeit für Stadttauben auf das Kreisverwaltungsreferat übergegangen ist und daher nicht mehr seitens des RKU angeboten werden kann. Die weiteren Leistungen des Bauzentrums bleiben bestehen, diese wurden laut RKU in der Vergangenheit jedoch kaum als städtische Leistung bestellt, sondern vielmehr im direkten Austausch mit den BAs geklärt. Zwecks „Umgang mit Stadttauben“ können sich die BAs künftig an das KVR wenden, das diese Leistung nun anbietet.

Folgende Leistung soll gestrichen werden:

Nr.	Leistung	Referat
26	Bestellung von zusätzlichen Personalleistungen für den öffentlichen Raum (z.B. häufigere Leerungen von Mülleimern)	BAU

Das Baureferat hat sich wie folgt zu der vorgeschlagenen Streichung von Nr. 26 geäußert: „Bei der „Bestellung von zusätzlichen Personalleistungen für den öffentlichen Raum“ handelt es sich nach unserem Verständnis um Eigenleistungen des Baureferats. Die damit verbundenen anteiligen Personalkosten können nach den derzeitigen Regularien nicht an die Bezirksauschüsse verrechnet werden, da es sich hierbei um eine LHM-interne Leistungsverrechnung handelt. Darüber hinaus ist das angeführte Beispiel der „häufigeren Leerung von Abfallbehältern“ ungeeignet, da die Abrechnung der Abfallbehälterentleerung komplex und i.d.R. nicht auf den Abfallbehälter trennscharf entfällt. So ist beispielsweise die Leerungshäufigkeit innerhalb des sogenannten Vollanschlussgebietes der Straßenreinigung an die Vorgaben der Straßenreinigungssatzung gekoppelt und kann nicht durch einen BA-Antrag punktuell verändert werden.“ Vor dem Hintergrund, dass die praktische Umsetzung dieser städtischen Leistung nicht in einem verhältnismäßigen Rahmen möglich wäre, wird diese gestrichen. Die BAs können sich bei Bedarf aber direkt an das BAU wenden, wenn die zusätzliche Leerung von Mülleimern oder die Reinigung öffentlicher Flächen notwendig sein sollte.

Neu hinzu kommt die Möglichkeit, die Aufstellung einer Mobiltoilette als städtische Leistung zu bestellen, integriert in die bestehende Nr. 31. Ebenso wird für das Aufstellen von Schaukästen (bisher bei Nr. 32) eine eigene Nummer 51 gelistet, da die Zuständigkeit primär beim Direktoriuum liegt (unter anschließender Einbeziehung des Kommunalreferates).

Nr.	Leistung	Referat
31	Ausstattung öffentlicher Raum, z.B. Hundekotbeutelspender, Sitzgelegenheiten, Mobiltoiletten (inkl. Finanzierung der Reinigung)	BAU
51	Aufstellen von Schaukästen	DIR, KOM

Der aktualisierte Beispielkatalog ist als Anlage 6 beigefügt.

4.3 Weiterentwicklung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien

Das Direktorium schlägt eine Weiterentwicklung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien in folgenden Punkten vor:

- Anpassung des Verschenkungsverbots (Ziffer 4.2.6)
- Ergänzung des Ausschlusses von Investitionsmaßnahmen von Körperschaften öffentlichen Rechts (Ziffer 4.2.5)
- neue Ziffer für Anschaffungen der Freiwilligen Feuerwehren (Ziffer 4.2.18)
- Klarstellende Ergänzung der Ziffer 7.2 zum Thema Eigenhonorare

Die Stadtbezirksbudget-Richtlinien im Änderungsmodus sind dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind markiert und durch Unterstreichungen ersichtlich. In der Anlage 5 sind die Stadtbezirksbudget-Richtlinien in Reinschrift in der Version beigefügt, die beschlossen werden soll.

4.3.1 Verschenkungsverbot (Ziffer 4.2.6)

Ziffer 4.2.6 verbietet die Weitergabe einer Zuwendung an Dritte ohne Gegenleistung. Diese Regelung entspringt dem sog. Verschenkungsverbot aus der bayerischen Gemeindeordnung (Art. 75 Abs. 3). Ziffer 4.2.6 nennt klar geregelte Ausnahmen für Kinder und Bedürftige, die im Rahmen üblicher Anstandspflichten Sachgeschenke bis zu einem Wert von 25 Euro pro Person erhalten dürfen. Weitere Ausnahmen sind derzeit nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass, wenn die Bezuschussung von Informationsmaterial den alleinigen Antragsgegenstand darstellt und nicht Teil einer Veranstaltung oder Ähnlichem ist, eine kostenlose Verteilung derzeit unzulässig ist. In der Praxis hat dies zuletzt dazu geführt, dass u.a. Zuschussanträge für Postwurfsendungen, die auf Naturschutzregeln aufmerksam machen wollten, oder Zuschussanträge für inklusive Stadtpläne mit mindestens einer Schutzgebühr angeboten werden mussten, um als zulässig im Sinne der Ziffer 4.2.6 zu gelten. Gerade bei Informationsmaterial mit sozialem Charakter kann eine Gebühr jedoch dazu führen, dass das Angebot aufgrund der damit verbundenen Kosten nicht angenommen wird. Um eine Bezuschussung von solchem Informationsmaterial künftig über das Stadtbezirksbudget zu ermöglichen, soll die Ziffer 4.2.6 angepasst werden.

Die bayerische Gemeindeordnung sieht für das Verschenkungsverbot neben Ausnahmen im Rahmen üblicher Anstandspflichten auch Ausnahmen bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben vor. Die Information der Einwohner*innen eines Viertels kann als Aufgabe der Kommune begriffen werden, aus diesem Grund wäre eine diesbezügliche Ausweitung der Ziffer 4.2.6 durch die Gemeindeordnung gedeckt. Um diese Ausnahme klar zu definieren, soll im Folgenden anhand zweier Beispiele erläutert werden, welche Art von Informationsmaterialien im Sinne des Stadtbezirksbudgets künftig gefördert werden können sollen. Wichtig hierbei ist, dass nach wie vor alle Ziffern der Stadtbezirksbudget-Richtlinien erfüllt sein müssen. So müsste der Inhalt von Informationsmaterial z.B. im Interesse der Landeshauptstadt München liegen (vgl. Ziffer 4.2.1), das Gemeinschaftsleben im Viertel fördern und bereichern (vgl. Ziffer 4.1) und darf nicht kommerziellen Charakters sein (vgl. Ziffer 4.2.12).

Eine förderfähige Maßnahme läge demnach dann vor, wenn z.B. ein Naturschutzverein mittels einer Postwurfsendung Anwohner*innen auf Verhaltensregeln für das anliegende Naturschutzgebiet hinweisen möchte, um wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen. Der Verein erfüllt damit eine wichtige Aufgabe, in dem die Bürger*innen für einen Besuch des Naturschutzgebietes sensibilisiert werden und die Flora und Fauna des Stadtbezirks geschützt wird.

Würde dieser Naturschutzverein die Bezuschussung von Flyern beantragen, die überwiegend aus Eigenwerbung, sprich Vorstellung der Vereinsmitglieder und deren Aufgaben besteht, wäre eine Bezuschussung abzulehnen, da die Förderung von Eigenwerbung nicht im Sinne des Stadtbezirksbudgets sein kann.

Flyer und Broschüren, die einen vorwiegend kommerziellen Charakter aufweisen, wären bereits aktuell aufgrund Ziffer 4.2.12 nicht förderfähig.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die aktuelle Ziffer 4.2.6 wie folgt anzupassen (neuer Zusatz unterstrichen):

„Die Zuwendung bzw. Teile davon dürfen nicht ohne Gegenleistung an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen sind geringfügige Sachgeschenke bis zu einer Höhe von jeweils 25 € an Bedürftige und Kinder im Rahmen üblicher Anstandspflichten. Ebenso ausgenommen ist die Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial, wenn damit das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk gefördert und bereichert wird. Für den Inhalt des Informationsmaterials gelten die Stadtbezirksbudget-Richtlinien.“

4.3.2 Investitionsmaßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Ziffer 4.2.5)

Ziffer 4.2.5 verbietet grundsätzlich die Förderung von Investitionen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgenommen werden. Bei Aufnahme dieser Regelung im Jahr 2002 hatte das Direktorium vor allem Kirchen im Blick: „Eine Förderung von Investitionen, die einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchen) zugutekommt, soll ausgeschlossen werden. Es kann keine Aufgabe der Landeshauptstadt München sein, die Reparatur von Kirchendächern, von Orgeln oder die Möblierung von Pfarrsälen zu finanzieren.“ (Sitzungsvorlage 02-08 / V 01417; Stadtratsbeschluss vom 18.12.2002). Analog zu dieser Regelung sollen nun auch Investitionen von Anstalten des öffentlichen Rechts unter diesen Ausschluss fallen, um eine einheitliche Verwaltungspraxis herzustellen. Bisher bezieht sich Ziffer 4.2.5 ausschließlich auf Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es gibt keinen sachlichen Grund, Investitionen von Körperschaften des öffentlichen Rechts von einer Förderung auszuschließen, Investitionen von Anstalten des öffentlichen Rechts jedoch zuzulassen. Beide Rechtsformen übernehmen öffentliche Aufgaben, die diesen durch Gesetz oder Satzung zugewiesen werden. Beispiele für Anstalten des öffentlichen Rechts in München sind das Klinikum der Universität München (LMU Klinikum), das Studierendenwerk München Oberbayern oder das Deutsche Museum.

Vor diesem Hintergrund soll Ziffer 4.2.5 wie folgt angepasst werden (Ergänzungen unterstrichen):

„Die Zuwendung darf nicht für Investitionsmaßnahmen von anderen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts verwendet werden. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an Baudenkmälern mit besonderer örtlicher Bedeutung, die keiner öffentlich-rechtlichen Unterhaltpflicht unterliegen. Investitionen in soziale Einrichtungen einer Körperschaft oder Anstalt sind von der Ausschlussregelung nur dann betroffen, wenn die Investition der Erstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden oder Räumen dient.“

4.3.3 Neue Ziffer für Anschaffungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren

Die Bedarfe der Freiwilligen Feuerwehren werden grundsätzlich wie die Bedarfe der Berufsfeuerwehr aus den Haushaltssmitteln des Kreisverwaltungsreferates finanziert. Darüber hinaus nutzen die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren gelegentlich die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Stadtbezirksbudget zu stellen, um zusätzliche Einsatzmittel zu finanzieren. Derzeit verstößt dies nicht gegen die Stadtbezirksbudget-Richtlinien. Da die Branddirektion jedoch die Verantwortung für alle Einsatzmittel hinsichtlich Funktionalität, Einsatzbereitschaft und entsprechenden Schulungen für den Umgang trägt, entstehen in den vorgenannten Fällen dem Kreisverwaltungsreferat ggf. vorab nicht eingeplante Folgekosten. Daher hat das Kreisverwaltungsreferat angeregt, die regelhafte Zuschussfähigkeit beim Stadtbezirksbudget auf Maßnahmen zur Förderung des Vereinslebens zu beschränken. Die Förderung von Maßnahmen für Einsatzzwecke (z.B. Anschaffungen von Einsatzmitteln) sollte nur in Ausnahmefällen und nach Freigabe durch die Leitung der Branddirektion möglich sein. So wird sichergestellt, dass das Kreisverwaltungsreferat nicht mehr in diese faktische Notwendigkeit der Übernahme vorab nicht eingeplanter Folgekosten kommt. Für diese Neuregelung spricht zudem, dass die Finanzierung von Einsatzmitteln der Freiwilligen Feuerwehren originäre Aufgabe der Branddirektion ist. Zuwendungen für z.B. Feste, Ausflüge oder sonstige gemeinschaftliche Aktivitäten sind auch künftig über das Stadtbezirksbudget finanziert.

Daher soll Ziffer 4.2.18 neu in die Stadtbezirksbudget-Richtlinien aufgenommen werden:

„Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Regel nur Maßnahmen zur Förderung des Vereinsleben zuwendungsfähig. Die Förderung von Maßnahmen für Einsatzzwecke (z.B. Anschaffungen von Einsatzmitteln (Fahrzeuge / technisches Gerät) ist nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Branddirektion möglich.“

4.3.4 Ergänzung der Ziffer 7.2 zu Eigenhonoraren

Im Abschnitt 4.1.5 wird im Bereich Antragsteller*innen die Frage thematisiert, welche Arten von Personal- und Honorarkosten zuwendungsfähig sind und dass eine Bereicherung der Antragssteller*innen anhand der einschlägigen Regelungen in den Richtlinien ausgeschlossen ist. In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass z.B. Künstler*innen auch selber Projekte umsetzen und dazu eine Zuwendung für eine eigene Maßnahme beantragen. Gleiches gilt im schulischen Bereich. Dabei werden folglich auch Eigenhonorare angesetzt. Zur Klarstellung soll diese Praxis auch in den Richtlinien konkret abgebildet werden. Dazu soll die Ziffer 7.2 um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Im künstlerischen und schulischen Bereich können Eigenhonorare in angemessenem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern dies zweckmäßig ist.“

5. Fazit Erfahrungsabfrage

Das Stadtbezirksbudget erfreut sich weiterhin sehr großer Beliebtheit und ist laut Rückmeldung der BAs „nicht mehr wegzudenken“. Bei einzelnen Punkten bestehen Anregungen zu Verbesserungen, denen teilweise bereits entsprochen wird oder in bestimmten Fällen durch Ergänzungen der Richtlinien im Rahmen der Evaluierung künftig entsprochen werden kann. Einzelnen Wünschen der BAs, z.B. zur Ausweitung der Übertragbarkeit von Fördermitteln, kann aus haushaltssrechtlichen Gründen jedoch nicht entsprochen werden.

Die derzeitige Haushaltslage stellt zunehmend eine Herausforderung für das Stadtbezirksbudget dar. Die zentralen Vorteile: Niederschwelligkeit, Flexibilität und breite Förderkulisse führen auch in der Wahrnehmung der BAs dazu, dass in der Tendenz vermehrt Zuschussanträge eingehen, die bisher durch andere Fördertöpfe bedient werden konnten. Dies birgt für die BAs die Herausforderung, dass für viele interessante Projekte nicht genügend Budget zur Verfügung steht und sie vor schwierige Entscheidungen gestellt werden.

6. Behandlung von Anträgen eines Bezirksausschusses

6.1 Erhöhung des Stadtbezirksbudgets für den BA 24 um 50 %, BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06572 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 24 - Feldmoching-Hasenbergl vom 16.04.2024

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

6.2 Stadtbezirksbudget – Finanzierung von Jubiläen und Ehrungen ehrenamtlich tätiger Personen, BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07482 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 - Schwabing-Freimann vom 28.01.2025

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

6.3 Stadtbezirksbudget Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2021 – 2024 - Erweiterung der Stadtbezirksrichtlinien, Ziffer 4.2.1.8 BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08038 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 31.07.2025

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

7. Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgeschrieben, da mit der Beschlussvorlage unmittelbar keine Fragen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse berührt werden (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung, Katalog Direktorium Ziffer 1).

Da die Bezirksausschüsse im Rahmen ihres Entscheidungsrechts auf der Grundlage der vom Stadtrat erlassenen Förderkriterien aber intensiv mit den Fragestellungen rund um das Stadtbezirksbudget befasst sind, erfolgt im Zusammenhang mit der Evaluierung und der darauf basierenden geplanten Änderung bzw. Ergänzung der geltenden Förderrichtlinien die Anhörung der Bezirksausschüsse auf freiwilliger Basis. Die Bezirksausschüsse wurden mit Schreiben vom 25.06.2025 um eine Stellungnahme zu dem Entwurf dieser Beschlussvorlage gebeten. Die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse sind als Anlage 7 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Alle Bezirksausschüsse haben der Vorlage zugestimmt (BAs 2, 3, 5, 7, 8, 10, 13, 15, 17, 18,

20, 21, 22, 24) bzw. diese zur Kenntnis genommen (BAs 1, 4, 6, 9, 11, 12, 14, 16, 19, 23, 25).

Insgesamt sieben Bezirksausschüsse haben in ihren Stellungnahmen weitere Anmerkungen und Anregungen mitgeteilt, die im Folgenden thematisch gegliedert dargestellt und gewürdigt werden.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Bezirksausschüsse ganz überwiegend zufrieden mit dem Stadtbezirksbudget sind und auch den Vorschlägen zur Weiterentwicklung mit wenigen Ausnahmen mehrheitlich zustimmen.

7.1 Freiwillige Feuerwehr

Die Bezirksausschüsse 10, 13 und 16 haben jeweils angeregt, dass eine Förderung der Freiwilligen Feuerwehren weiterhin ermöglicht werden soll. Der BA 10 schlägt die „Prüfung auf Erstellung einer Positivliste vor, die Ausrüstungsgegenstände umfasst, die auch zukünftig unbedenklich über Stadtbezirksbudgetmittel angeschafft werden könnten.“ Eine Beschränkung bei Budgetanträgen für die Freiwilligen Feuerwehren lediglich auf Feste, Ausflügen, sieht der BA 10 vor dem Hintergrund der tatsächlichen Aufgaben der hoch anerkannten Institution der Freiwilligen Feuerwehr kritisch. Der BA 13 führt ferner in diesem Zusammenhang noch aus, dass den Ausführungen des Direktoriums unter der Maßgabe zugestimmt wird, „dass alle Wohlfahrtsverbände (Feuerwehr, THW, BRK etc.) und Münchner Kirchen, die für die LHM eine historische Bedeutung besitzen, gefördert werden können.“

Der BA 16 hat im Rahmen der Anhörung in seiner Sitzung am 31.07.2025 den BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08038 (Anlage 3) beschlossen. In dem Antrag fordert der BA 16, dass die in dieser Vorlage vorgeschlagene neue Ziffer 4.2.18 der Stadtbezirksbudgetrichtlinien zur Regelung von Zuwendungen an Freiwillige Feuerwehren um eine Öffnungsklausel für Übungs- und Verbrauchsmaterial sowie wartungsfreie Zusatzausrüstung erweitert wird. Zudem wird gefordert, dass Abstimmung mit der Branddirektion durch das Direktorium erfolgt und die Bezirksausschüsse über das Ergebnis unterrichtet werden. Begründet werden die Forderungen damit, dass die Fokussierung nur auf die beiden Aspekte Vereinsleben und Einsatzzwecke zu kurz greift und den wichtigen Teil der Übungs- und Trainingsarbeit nicht berücksichtigt. Die Übungs- und Trainingsarbeit sei aber sehr wichtig, insbesondere im Bereich der Nachwuchsgewinnung, daher müsse hier von den Einsatzzwecken unterschieden und Förderungen weiter ermöglicht werden. Die Unterrichtung der BAs über das Ergebnis der Abstimmung mit der Branddirektion sei wichtig für den BA, „um gegenüber den Vereinen sprechfähig zu sein.“

Da die Frage der Förderungsfähigkeit von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren bereits Bestandteil der Anhörung im Rahmen dieser Vorlage war, wurde von einer gesonderten Anhörung der Bezirksausschüsse zum Antrag Nr. 20-26 / B08038 des BA 16 ausnahmsweise abgesehen. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, kann der inhaltlichen Intention des BA-Antrags in der Praxis entsprochen werden.

Die Anmerkungen der BAs zu den Fördermöglichkeiten im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren sind nachvollziehbar. Vorab soll daher betont werden, dass ein Ausschluss der Förderung von Ausrüstungsgegenständen oder auch der Trainings- und Übungsarbeit mit der Neuregelung nicht beabsichtigt ist. Die Förderung soll lediglich in Abstimmung mit der Branddirektion erfolgen, um etwaige Bedarfe besser koordinieren und Folgekosten vorab prüfen zu können.

Die Branddirektion hat in diesem Zusammenhang Folgendes mitgeteilt:

„Es wird erneut bekräftigt, dass das Engagement der Bezirksausschüsse für die Freiwilligen Feuerwehren sowohl von deren Kommando als auch von der Branddirektion als übergeordnete Stelle innerhalb der Stadtverwaltung grundlegend begrüßt wird. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Stadtbezirksrichtlinien (Ziffer 4.2.1.8) wird aus unserer Sicht eine sinnvolle

Steuerung der Zuschüsse und somit eine zweckmäßige Verwendung der Stadtbezirksbudgets erreicht.

Der aktuelle Formulierungsvorschlag stellt aus unserer Sicht eine grundsätzliche Aussage zur Zuwendungsfähigkeit dar, die den Fokus zunächst auf die Maßnahmen zur Förderung des Vereinslebens lenkt. Andere Beschaffungszwecke sind keinesfalls ausgeschlossen, sollen jedoch mit der Branddirektion abgestimmt werden. Hierbei ist festzuhalten, dass hierunter auch die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde subsumiert ist und folglich auch deren Kommando an der Prüfung beteiligt wird.

Um den Aufwand der Einzelprüfungen zu reduzieren und um für gängige Artikel ein zügiges Bearbeitungsverfahren zu etablieren, wurde gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr eine „Whitelist“ erarbeitet, welche im 2. Halbjahr 2025 fertiggestellt und den Abteilungen zur Verfügung gestellt wird. In dieser sind ausschließlich Gegenstände enthalten, bei deren Beschaffung keine nennenswerten Folgekosten zu erwarten sind. Außerdem ist bei diesen Geräten sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes (erforderliche Einweisungen und Unterweisungen) ausreichend berücksichtigt werden. Um die im Antrag angeführten und in der Tat sehr wichtigen Übungs- und Trainingsmaßnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen, sind hier bereits auch Artikel zu diesem Zweck aufgenommen. Ein Verfahren zur Prüfung und Aufnahme weiterer Gegenstände ist ebenfalls definiert. Um Missverständnisse bei der Anwendung des Prüfverfahrens zu vermeiden, ist nach unserer Einschätzung eine konkrete Erweiterung des Ausnahmetatbestands (hier: Übungs- oder Verbrauchsmaterial sowie wartungsfreie Zusatzausrüstungen) in den Stadtbezirksrichtlinien nicht erforderlich bzw. kontraproduktiv.

Die vorgeschlagene Abstimmung mit der Branddirektion durch das Direktorium im Rahmen der formellen Antragsprüfung – vor einer Befassung im Bezirksausschuss selbst – halten wir für sinnvoll.“

Wie aus der Stellungnahme der Branddirektion hervorgeht, ist die Förderung von Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehren in München somit keinesfalls ausgeschlossen. Vielmehr wird bzw. wurde bereits ein Verfahren entwickelt, wie auch dieser Aspekt der Förderung über das Stadtbezirksbudget abgedeckt werden kann.

Die Abstimmung mit anderen Referaten zu Fragen von Förderungen aus dem Stadtbezirksbudget läuft grundsätzlich über die Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten. Dies wird auch im Fall der Branddirektion im KVR so gehandhabt. Die Bezirksausschüsse werden, wie vom BA 16 gefordert, über das Ergebnis der Abstimmung zu Anträgen der Freiwilligen Feuerwehren informiert, entweder im Rahmen einer positiven Beschlussvorlage oder über ein gesondertes Schreiben.

Die weiteren vom BA 13 genannten Organisationen bzw. Institutionen können auch weiterhin projektbezogen gefördert werden, sofern alle Regelungen der Stadtbezirksbudget-Richtlinien eingehalten werden. Änderungen diesbezüglich werden aktuell nicht vorgeschlagen.

7.2 Bestellung städtischer Leistungen

Der Bezirksausschuss 7 weist darauf hin, dass bei der Bestellung von städtischen Leistungen im Zusammenhang mit den sog. TOPO-Boxen noch „dringender Handlungsbedarf“ besteht. Zum einen wird auf die lange Verfahrensdauer im Hinblick auf die Abwicklung über das Ratsinformationssystem verwiesen. Zum anderen seien bei den TOPO-Boxen die stadtinternen Zuständigkeiten nicht eindeutig geklärt und die Beispielsliste müsste entsprechend ergänzt werden.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass die vom BA genannte städtische Leistung „TOPO-Box“ dem Mobilitätsreferat zugeordnet ist und dort nach dem bekannten Verfahren bestellt werden kann. In diesem Zusammenhang wird um Verständnis dafür gebeten, wenn das Verfahren zur Bestellung von städtischen Leistungen z.B. anhand angespannter Personalkapazitäten mehr

Zeit in Anspruch nimmt. Was die Abläufe zur Bestellung von städt. Leistungen angeht, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.2.1, S. 22 dieser Beschlussvorlage verwiesen. Die vom Bezirksausschuss 7 angeführte Beispieleliste für städtische Leistungen findet sich unter dem Link <https://stadt.muenchen.de/infos/stadtbezirksbudget.html> und wird fortlaufend um neu hinzugekommene städtische Leistungen ergänzt.

7.3 Kinder- und Jugendbeteiligung

Der Bezirksausschuss 7 regt an, zu prüfen, ob eine Regelung geschaffen werden kann, um auch Minderjährigen („beschränkt geschäftsfähigen Personen“) die Antragstellung im Bereich des Stadtbezirks zu ermöglichen. Jugendliche würden anhand der geltenden Regelungen bei der Gestaltung ihres Stadtviertels ausgeschlossen und das Demokratieverständnis und die Beteiligung dieser Altersgruppe nicht gefördert.

Die Frage der Altersbeschränkung bei der Antragstellung auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget wurde wiederholt mit der Rechtsabteilung erörtert. Eine Ausnahme für Minderjährige ist aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich. Minderjährige sind nach Art. 12 BayVwVfG nicht handlungsfähig, d.h. sie müssen sich im kompletten Antragsverfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen (in der Regel die Eltern) vertreten lassen.

Allerdings haben Minderjährige bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, sich im Rahmen des Stadtbezirksbudgets an der Gestaltung ihres Stadtbezirks zu beteiligen. Zum einen können Kinder und Jugendliche Vorschläge für die Umsetzung von städtischen Leistungen an den Bezirksausschuss richten. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Jugendliche eine Person finden, die für sie einen Antrag stellt. Dahingehend wurden bereits mehrfach Jugendliche beraten. Erfahrungsgemäß hatten diese dann auch keine Probleme, eine solche Person selber zu finden. Daneben ermöglichen die Richtlinien die Durchführung von ergebnisoffenen Partizipationsprojekten der Kinder- und Jugendarbeit, in denen sich die Jugendlichen dann aktiv einbringen und auch über die Nutzung des bewilligten Budgets mitentscheiden können. Derartige Projekte wurden bereits in unterschiedlichen Stadtbezirken von den Bezirksausschüssen gefördert.

7.4 Höhe des Budgets und Verteilungsschlüssel

Der Bezirksausschuss 1 hat in seiner Stellungnahme die bisher schon geäußerte Bitte wiederholt, die derzeit geltende Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Mittel aus dem Stadtbezirksbudget auf die einzelnen Stadtbezirke zu überprüfen. Aufgrund der erhöhten Antragszahlen in den Innenstadtlagen soll für den Bezirksausschuss 01 eine spezifische Erhöhung des Sockelbetrags um 20 % ermöglicht werden.

Der Bezirksausschuss 9 kritisiert die Kürzungen des Budgets im Zusammenhang mit stadtweiten Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt und regt an, weitere Kriterien, wie „z.B. Anzahl der eingegangenen Anträge, soziale Infrastruktur oder Anzahl förderfähiger Einrichtungen“ für die Verteilung der Mittel im Stadtbezirksbudget auf die einzelnen Stadtbezirke zu berücksichtigen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich der Stellungnahmen des BA 1 und des BA 9 auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.1.2, S. 13-14 verwiesen, wonach Budgeterhöhungen aufgrund der aktuell bestehenden Haushaltsslage leider nicht möglich sind und an der bestehenden Berechnungsgrundlage mit einem einwohnerunabhängigen Sockelbetrag, der für alle BA unabhängig von ihrer Größe zur Anwendung kommt, und einer einwohnerabhängigen Komponente festgehalten werden soll.

Der BA 17 hat sich ferner dahingehend geäußert, dass das „MünchenBudget“ auf die Bezirksausschüsse aufgeteilt wird, damit diese auch investive Maßnahmen fördern können. Auch jetzt können die Bezirksausschüsse aber bereits investive Maßnahmen im Rahmen der Projektförderungen oder bei der Bestellung von städtischen Leistungen fördern. Das MünchenBudget (ehemals „Einwohner*innenbudget“) wurde vom Stadtrat explizit als ein überbezirkliches, gesamtstädtisches Budget für die Münchner Bevölkerung beschlossen (vgl. Beschlussvorlagen Nr. 20-26 / V 10332 vom 29.11.2025 und Nr. 20-26 / V 15944 vom 28.05.2025), welches von der Fachstelle für Öffentlichkeitsbeteiligung betreut wird. Das MünchenBudget ist damit vom Stadtbezirksbudget, welches den Fokus auf die Förderung und Bereicherung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk legt, klar zu unterscheiden.

7.5 Digitalisierung und Information

Der BA 2 stimmt der Vorlage zu und bittet darum, „die Digitalisierung und Vereinfachung der Formulare mit hoher Priorität umzusetzen“. Bei einem etwaigen Pilotprojekt würde der BA 2 gerne beteiligt werden.

Der Bezirksausschuss 9 begrüßt in seiner Stellungnahme die ersten Schritte, die in Richtung Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets gegangen wurden. Es wird zusätzlich aber weiterhin ein „eigenständiger digitaler Zugriff für Mitglieder des Bezirksausschusses auf aktuelle Budgetstände“ gefordert. „Ein solcher Zugang würde die Arbeit des Gremiums erheblich erleichtern, unnötige Rückfragen vermeiden und Transparenz und Eigenverantwortung fördern.“

Zu den von den Bezirksausschüssen 1 und 2 angeführten Aspekten ist zunächst auf die Ausführungen zum Stand der Digitalisierungsvorhaben unter Abschnitt 4.1.1, S. 11 der Beschlussvorlage zu verweisen. So wurden u.a. bereits die Maßnahmen „digitale Einreichung der Anträge und Abrechnungsunterlagen“ sowie die „Einführung der E-Akte“ im Bereich des Stadtbezirksbudget umgesetzt, die bereits zu einer Verbesserung des Service für die Bürger*innen bei der Antragseinreichung und im Fall der positiven Beschlussfassung zu einer beschleunigten Ausreichung der Fördergelder geführt haben.

Wie bereits ausgeführt, wurde aufgrund der aktuellen Haushaltslage das Projekt „Digitalisierung des Stadtbezirksbudget“ vom IT-Referat gestoppt, so dass derzeit nicht absehbar ist, in welcher Form und mit welchem Zeithorizont weitere Elemente der Digitalisierungsvorhaben, wie beispielsweise die vom BA 02 angeführte Digitalisierung und Vereinfachung der Formulare oder die vom BA 09 angeregte Bereitstellung eines eigenständigen digitalen Zugriffs für Mitglieder des Bezirksausschusses auf aktuelle Budgetstände realisiert werden können.

Durch die in Abschnitt 4.1.2, S. 12 der Beschlussvorlage ausgeführte Bereitstellung quartalsweiser Übersichtslisten für das aktuelle Jahr mit Angaben zu eingegangenen Zuschussanträgen, deren Bearbeitungsstand und der Budgetstände werden den Bezirksausschüssen aber im Rahmen der Möglichkeiten zumindest die vom BA 9 geforderten Daten in dieser Form zur Verfügung gestellt.

Der BA 16 begrüßt die Neuerung, dass quartalsweise Übersichtslisten bereitgestellt werden, mit weiteren Daten zu den Budgetanträgen. Es wird jedoch kritisiert, „dass die detaillierte Abrechnungsaufstellung im Verwendungsnachweis offenbar weiterhin nicht zur Verfügung gestellt wird.“

Im Zusammenhang mit dem Antrag Nr. 20-26 / B 03208 vom 14.10.2021 wurde dem BA 16 bereits mitgeteilt, dass der BA die wichtigsten Kennzahlen zur Abrechnung jeder Maßnahme zur Kenntnisnahme erhält. Eine weitergehende, detaillierte Einsicht in die Abrechnungsunterlagen kann jedoch nur im Einzelfall im Rahmen der Akteneinsicht unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 16 BA-Satzung gewährt werden. Hintergrund hierfür ist, dass für den Vollzug von Entscheidungen des Bezirksausschusses im Zusammenhang mit dem Stadtbe-

zirksbudget grundsätzlich die Verwaltung zuständig ist. An dieser Sachlage hat sich seitdem nichts geändert. Für Fragen zu Einzelfällen können die Bezirksausschüsse sich zudem jederzeit an das Team Stadtbezirksbudget wenden.

Der BA 17 wünscht in seiner Stellungnahme „detailliertere Zahlen und Aufschlüsselungen“ zu den Daten aus der Tabelle 6 (S. 9 dieser Vorlage „Antragszahlen / Auslastung der Stadtbezirksbudgets je BA“). Die Daten in der Tabelle seien nicht aussagekräftig, da sie nur die beantragten, nicht aber die bewilligten Mittel einbeziehen würden.

Die Darstellung der Antragzahlen im Verhältnis zum verfügbaren Budget in Tabelle 6 wurde gewählt, um die Tatsache vor Augen zu führen, dass beim Stadtbezirksbudget mit sehr wenigen Ausnahmen deutlich mehr Mittel beantragt werden, als zur Verfügung stehen. Die vom BA 17 gewünschten Angaben zu den je nach Antrag beantragten und tatsächlich bewilligten Geldern erhalten die Bezirksausschüsse im Rahmen der o.g. quartalsweisen Übersichtlisten, gemeinsam mit weiteren Angaben für den eigenen Stadtbezirk.

8. Unterstützung durch Digitalisierung

Siehe Ausführungen unter Punkt 4.1.1.

9. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten, Behandlung in der BA-Satzungskommission

Die Vorlage wurde zusätzlich in der Bezirksausschuss-Satzungskommission am 06.10.2025 behandelt. Im Rahmen der Diskussion in der BA-Satzungskommission wurde im Hinblick auf die Förderung von Maßnahmen für Einsatzzwecke der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen, im Formulierungsvorschlag der Ziffer 4.2.18 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien im Satz 2 das Wort „nur“ zu streichen:

„Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Regel nur Maßnahmen zur Förderung des Vereinsleben zuwendungsfähig. Die Förderung von Maßnahmen für Einsatzzwecke (z.B. Anschaffungen von Einsatzmitteln (Fahrzeuge / technisches Gerät) ist nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Branddirektion möglich.“

Mit dieser Änderung hat die BA-Satzungskommission der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Das Baureferat, Kommunalreferat, Kreisverwaltungsreferat, Kulturreferat, Mobilitätsreferat, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Referat für Bildung und Sport, Referat für Klima- und Umweltschutz, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Sozialreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten im Direktorium, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die als Anlage 5 beigefügte Fassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und die Bestellung städtischer Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Stadtbezirksbudget-Richtlinien) wird beschlossen. Die Neufassung der Richtlinien wird angewendet für alle Anträge, die ab dem 01.01.2026 bei der BA-Abteilung eingehen.
3. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06572 des Bezirksausschusses 24 Feldmoching-Hasenbergl vom 16.04.2024, Erhöhung des Stadtbezirksbudgets für den BA 24 um 50 %, ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07482 des Bezirksausschusses 12 - Schwabing-Freimann vom 28.01.2025, Stadtbezirksbudget - Finanzierung von Jubiläen und Ehrungen ehrenamtlich tätiger Personen, ist damit satzungsgemäß erledigt.
5. Der BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 08038 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 31.07.2025, Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2021 – 2024 - Erweiterung der Stadtbezirksrichtlinien, Ziffer 4.2.1.8, ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HA II/33
an die Stadtkämmerei HA II/12
z. K.

V. Wv. Direktorium D-II-BA

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1 - 25
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Mobilitätsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Klima- und Umweltschutz
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat
An die Stadtkämmerei
An D-GL2
An D-I-ZV
z. K.

Am